

## Achte Sitzung

am 19. October 1864.

Verathung über den Bericht des I. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 1 wegen Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen. — Verathung über den Bericht des VI. Ausschusses, betreffend die Wahl einer Spezial-Commission zur Begutachtung einer vollständigen Reorganisation oder Verlegung der Provinzial-Frentheilanstalt zu Siegburg. — Verathung über das Referat desselben Ausschusses, betr. die an der Anstalt zu Siegburg notwendigen Neubauten und Reparaturen. — Verathung über den Bericht des V. Ausschusses, betr. die Reorganisation der Armengezelgebung in der Rheinprovinz. — Nachträgliche Verathung über den bereits bei der General-Debatte über die linksrheinischen Bezirksstraßen zur Sprache gekommenen Antrag, betr. die Uebernahme der Straße von Stolberg nach Würselen auf den Bezirksstraßenfonds. — Verathung über den Bericht des VII. Ausschusses, betr. die Erhöhung des Barrieregeldes für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen. — Verathung über das Referat desselben Ausschusses, betr. die Streichung der durch größere Städte führenden Straßenstrecken vom Bezirksstraßenetat. — Referat desselben Ausschusses, betr. die Bewilligung eines Zuschusses von 400 Thln. zur Instandsetzung einer Strecke auf der Cöln-Trierer Bezirksstraße. — Geschäftliches: Verlesung und Genehmigung mehrerer Adressen. — Wahl der ständischen Commission, sowie der außerordentlichen Untersuchungs-Commission für die Anstalt zu Siegburg.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Das Protocoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Dr. Peris.

**Marschall:** Wir beginnen zuerst mit der Vorlage, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer. Da der Bericht des I. Ausschusses gedruckt vorliegt, und auch der Verathung im Ausschusse viele Mitglieder beigewohnt haben, so würde es sich fragen, ob eine allgemeine Discussion gewünscht wird?

Dies scheint nicht der Fall zu sein; dann können wir gleich zur Verathung der einzelnen Paragraphen übergehen, und bei jedem Paragraphen würde ich schließlich diejenigen Herren, welche dagegen sind, bitten, sich zu erheben.

Abg. Referent **Schroeder:** Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, die Einleitung und die §§. 1—4 unverändert anzunehmen. Sie lauten:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preu-

ßen u., verordnen auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, und im Verfolg des Gesetzes vom 26. September 1862, betr. die Aufhebung der Verordnung über die periodischen Revisionen des Grundsteuer-Katasters in den Provinzen Rheinland und Westfalen vom 20. October 1844, in Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, was folgt:

## §. 1.

Nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften wird die Grundsteuer-Hauptsumme gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, festgesetzt:

a. für die Provinz Westfalen auf . . . . .

b. für die Rheinprovinz auf . . . . .

Jede der beiden Provinzen hat die ihr hiernach zufallende Grundsteuerhauptsumme nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

## §. 2.

Die Verwaltung der den technischen Betrieb des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der obern Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

## §. 3.

Zu dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2 zu b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist vom 1. Januar 1865 ab statt der seither gezahlten 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % nur 1 % der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

## §. 4.

Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2 zu c. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839), wird vom 1. Januar 1865 ab auf 1 % der Grundsteuer festgesetzt und fließt dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie seither, so auch künftig für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird.“

**Marschall:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche gegen die Annahme der Einleitung und der §§. 1—4 sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Sie sind angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Die Aenderungen im §. 5 sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Fassung des Entwurfs eine Tautologie enthalte; durch jeden Erwerb ist nämlich ein Eigenthumswechsel selbstredend bedingt; daher schlägt der Ausschuss vor, in der 7. Zeile „jenigen“ und in der 8. und 9. Zeile „in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eingetreten“ zu streichen, weil diese Worte überflüssig sind. Der §. 5 lautet demnach also:

„Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güter-

wechfels entstehenden Kosten (§. 2 zu d. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839), wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von 6 Pfg. für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist von dem Erwerber der Parzelle nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten."

**Marshall:** Auch hier würde ich diejenigen Herren, welche gegen den §. 5 nach dem Antrage des Ausschusses sind, bitten, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der §. 5 ist angenommen.

**Abg. Referent Schroeder:** Im §. 6, Zeile 5 sind zwischen „des — bei“ einzuschalten „den Reinertrags derselben, der sich aus den“; in Zeile 10 „ermittelten“ zu streichen, und statt dessen zu setzen „erfolgten“; in Zeile 11 das Wort „Reinertrags“ zu streichen, und statt dessen zu setzen „Einschätzungen nach Kulturarten und Klassen ergiebt."

Der §. 6 würde demnach also lauten:

„Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen (§. 1) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der einzelnen Gemeinden jeder Provinz erfolgt nach Verhältnis desjenigen Reinertrags derselben, der sich aus den bei Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer und der dazu gehörigen Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgten und in den Karten und Einschätzungsregistern verzeichneten Einschätzungen nach Kulturarten und Klassen ergiebt."

Diese Fassung mußte dem §. 6 gegeben werden, weil er in seiner ursprünglichen Fassung eine Unrichtigkeit enthielt, indem in den Einschätzungsregistern nicht die Reinerträge, sondern nur die Tarifklassen eingetragen sind.

**Marshall:** Ich bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben.

Der §. 6 ist angenommen.

**Abg. Referent Schroeder:** Zum §. 7 ist zu bemerken, daß das letzte Alinea d, welches lautet: „wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen“ gestrichen werden soll. Der §. 7 lautet demnach, wie folgt:

„Gegen das Ergebnis der Parzellar-Einschätzung steht den Grund-Eigentümern das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu

- wegen unrichtigen Anjages einzelner Grundstücke;
- wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;
- wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs."

**Abgeordneter Limbourg:** Ich bitte das Alinea sub d. stehen zu lassen. Wenn Fehler bei den Berechnungen vorgekommen sind, die den Steuerpflichtigen zum Nachteil gereichen, so wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn diese deshalb einen erhöhten Steuerbetrag zahlen sollten. Daß solche Berechnungsfehler aber möglich sind, geht aus den Regierungsvorschlägen selbst hervor, und ich weiß aus eigener Erfahrung, daß solche Fehler vorgekommen sind.

**Abg. Referent Schroeder:** Der Grund, aus welchem der Ausschuss die Streichung dieses Alineas d. vorschlägt, ist folgender. Die Berechnung der Reinerträge muß durch die Katasterbeamten geschehen; es ist das eine sehr umfangreiche und schwierige Arbeit; dieselbe ist noch nicht abgeschlossen, wie von den betreffenden Herren Sachmännern im

Ausschusse berichtet worden ist. Würde also diese Berechnung stattfinden müssen, ehe das Reclamationsverfahren eingeleitet ist, so würde zunächst der Beginn des Reclamationsverfahrens und der Abschluß des ganzen Abschätzungs-werkes in die Ferne gerückt werden. Der zweite Grund ist der, daß die Reinerträge sich in Folge von begründet besundenen Reclamationen ändern, z. B. in Folge der Verlesung eines Grundstückes in eine andere Tarifklasse, und daher glaubte die Commission zur Vermeidung der sonst für die Katasterbeamten erwachsenden doppelten Arbeit das Alinea d streichen zu müssen. Außerdem geschieht dadurch dem Rechte der Grundbesitzer kein Abbruch, weil im §. 20 gesagt wird: „Insofern jedoch nach Beendigung des Reclamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer sub a, b, c und d entdeckt werden sollten, so bleibt deren Berichtigung vorbehalten. Berichtigungen können also immer noch stattfinden und ist der Weg, auf welchem dies geschehen kann, gesetzlich regulirt. Es ist sonach kein Grund vorhanden, die Lit. d. „Reclamation wegen irrthümlicher Berechnungen“ stehen zu lassen."

(Abg. Limbourg zieht in Folge dieser Bemerkung seinen Antrag zurück.)

**Marshall:** Wenn sonst nichts erinnert wird, so ist der §. 7 nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

**Abg. Referent Schroeder:** Zu §. 8 hat der Ausschuss keine Veränderung vorgeschlagen. Derselbe lautet:

„Jedem Grund-Eigentümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungs-Register, welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter einem Morgen großen Hofräume und Hansgärten (§. 1 zu a. und §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) nachweist, durch den Bürgermeister (Ammann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß:

- eine etwaige Reclamation binnen vier Wochen präclusivischer Frist anzubringen sei;
- die Kosten unbegründeter Reclamationen dem Reclamanten zur Last fallen, und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.
- die Güterauszüge, gleichviel ob eine Reclamation erhoben sei oder nicht, nach Ablauf der Reclamationsfrist dem Gemeindevorstande unverseht zurückzugeben seien, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Grundeigentümers neu angefertigt werden würden.

**Abgeordneter Limbourg:** Es hieß in dem §. 8, daß jedem Grundeigentümer ein Auszug aus dem Einschätzungsregister mitzutheilen sei. Ob nun bloß die Parzellen verzeichnet werden oder auch die Klassen, das ist nicht deutlich hier ausgedrückt. Ich möchte daher beantragen: in der Zeile 3 hinter dem Worte „Grundstücke“ einzuschalten: „und der Klassen."

**Abg. Referent Schroeder:** Ich glaube, wenn ein Auszug aus dem Einschätzungsregister mitgetheilt wird, so wird der Auszug auch die Tarifklassen enthalten. Wenn der Auszug nicht mitgetheilt würde, so müßte Jeder auf die Bürgermeisterei gehen, um zu sehen, in welche Klasse die Grundstücke eingetheilt sind.

**Abgeordneter Limbourg:** Die Worte „Auszug“ und „Abschrift“ haben verschiedene Deutung. Um nun eine präzisere Fassung zu ermöglichen, wünsche ich, daß gesagt werde:

„Jedem Grundeigenthümer ist eine Abschrift aus dem Einschätzungsregister mitzutheilen.“

Abg. Referent **Schroeder**: Es hängt dies zusammen mit der Bezeichnung, die überhaupt bei Kataster-Auszügen gebräuchlich ist. Das, was aus dem Kataster mitgetheilt wird, wird eben Auszug genannt; man bittet um einen Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster, welcher inuell den ganzen Inhalt der Mutterrolle wiederzugeben hat.

Abgeordneter **Berger**: Ich halte den Vorschlag unter c. für bedenklich und wünsche, daß derselbe gestrichen werde. Dann würde ich beantragen, daß über den richtigen Empfang eine Bescheinigung ertheilt werde, weil constatirt werden muß, daß der Auszug dem Grundeigenthümer übergeben ist.

Abgeordneter **Becker**: Dieser Güterauszug, der den Grundeigenthümern mitgetheilt wird, enthält ebenso wie die Mutterrolle den Namen der Flur, der Parzelle, die Benennung der Flurabtheilung, den Flächeninhalt und dann die Klasse. Auf Grund dieses Auszuges wird die Rolle angefertigt. Wenn ein Herr Verredner angibt, die Auszüge könnten aus demselben Material angefertigt werden, woraus die Güterauszüge gefertigt worden sind, so ist das richtig, aber es erfordert eine bedeutende Mehrarbeit. Auf Grund dieser mitgetheilten Auszüge wird für die Mutterrolle eine einfache Abschrift gefertigt. Es würde nun eine bedeutende Mehrarbeit erwachsen, wenn die Güterauszüge den Grundeigenthümern in den Händen belassen würden. Es kommt aber noch hinzu, daß jeder Güterauszug nicht ganz vollständig ist, weil erst dann, wenn das Reclamationsverfahren beendet ist, noch manches hineingetragen wird. Der Grundeigenthümer hat also nichts Vollständiges in den Händen und hat es daher wenig Werth für ihn. Nun könnte noch die Frage entstehen, was mit dem Nichtzurückziehen dieser Güterauszüge bezweckt wird. Mir scheint es nichts weiter zu sein, als eine kleine Arbeit den Bürgermeistern zu ersparen.

Abgeordneter **Berger**: Ich sehe nicht ein, warum die Rückgabe dieser Auszüge so nothwendig sein soll, besonders auch, weil nicht zu erwarten ist, daß die Mehrzahl sie zurückgeben wird, oder wenn dies geschieht, so sind sie in einem sehr schlechten Zustande.

Abgeordneter **Becker**: Ich wollte darauf nur bemerken, daß ein großer Unterschied ist zwischen den Auszügen, die den Hausbesitzern mitgetheilt werden, und denen für die Besitzer der Liegenschaften. Es ist bekannt, daß es Grundeigenthümer gibt, die hunderte von Parzellen besitzen, Besitzer von Hunderten von Häusern würde es aber kaum geben.

Abgeordneter **Limbourg**: Die Weglassung der Auszüge ist durch Herrn Berger vollständig motivirt worden. Von großer Wichtigkeit erscheint es aber, daß der Grundeigenthümer erfahren kann, welcher Klasse die ihm gehörenden Grundstücke angehören.

**Marshall**: Gegen den §. 8 sind zwei Einwände erhoben. Ich bitte, zunächst bei der Debatte den Einwand des Herrn Abg. Limbourg, daß nämlich in der dritten Zeile

hinter dem Worte: „Grundstücke“ die Worte eingeschaltet werden sollen: „sowie deren Klassen“ zu erörtern.

Abgeordneter **Zores**: Es ist dies stillschweigend schon darin enthalten und muß auch darin enthalten sein. Es scheint mir also überflüssig, wenn noch gesagt werden soll, daß der Auszug die Klasse enthalten soll.

Abgeordneter **Conken**: Mir will scheinen, daß der Ausdruck „Auszug“ Alles enthält, was man mir wünschen kann. Wenn es heißt, er bekommt einen Auszug, so heißt dies, er bekommt eine Abschrift der betreffenden Position des Einschätzungs-Registers. Auf mehr kann man nicht Anspruch machen; der Auszug kann doch nichts Anderes enthalten, als was eben in dem Einschätzungs-Register enthalten sein muß.

Abgeordneter **Neusch**: Es ist allerdings vorgekommen, daß die Klasse bei den Grundstücken nicht eingetragen ist. Da ich diesen Mangel kennen gelernt habe, so bin ich für den Antrag des Herrn Limbourg.

**Marshall**: Es hat sich Niemand mehr über diesen Gegenstand zu Wort gemeldet, wir können also darüber die Discussion schließen.

Das Amendement geht dahin: In dem 1. Alinea des §. 8 in der dritten gedruckten Zeile hinter den Worten „gehörenden Grundstücke“ die Worte „so wie deren Klasse“ einzuschalten. Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Zusatz sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist entschieden die Minorität, der Zusatz ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Anstand, den Herr Berger erhoben hat, daß nämlich der Absatz sub c. gestrichen und dafür gesetzt werde: „Ueber den richtigen Empfang ertheilt der Grundeigenthümer eine Bescheinigung.“

Abgeordneter Graf **v. Nesselrode**: Ich glaube, daß es gänzlich unerheblich ist, Empfangs-Bescheinigungen zu ertheilen. Man muß doch zu den Behörden das Vertrauen haben, daß sie die Termine notiren, durch die Localblätter den Reclamationstermin verkündigen und die Beendigung derselben bekannt machen werden. Der Antrag würde also nur eine unnütze Schreiberei hervorrufen. Ich bitte also den Paragraphen so beizubehalten, wie er von dem Ausschuß vorgeschlagen ist.

Abgeordneter Hr. **v. Gerde**: Die Zustellung ist zugleich die Insinuation, also ein Document darüber, daß der Betreffende sie erhalten hat. Mehr braucht nicht gesagt zu werden. Bei der Gebäudesteuer heißt es auf der Zustellung „das Gebäude ist so und so eingeschätzt“ und darunter steht der Insinuations-Bemerk, welcher abgeknitten wird und als Beweis der geschehenen Zustellung für die Behörde gilt. Dasselbe wird wohl auch bei Zustellung der Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle geschehen können. Ich bin also der Ansicht, daß der Punkt c. im §. 8 stehen bleiben kann.

Abgeordneter **Zores**: Es ist schwierig, die Auszüge zurückhalten zu können; man bekommt sie bisweilen

gar nicht, oder vielleicht sehr beschädigt zurück. Ich würde also für den Vorschlag, des Herrn Berger stimmen, daß einfach eine Bescheinigung von dem Eigenthümer darüber gegeben werde, daß er den Auszug erhalten habe. Die Bescheinigung von dem Bürgermeister ausgehen zu lassen, hat Schwierigkeiten und leicht dürften daraus noch weitere Kosten erwachsen.

Abg. Referent **Schroeder**: Wenn ich den Antrag des Herrn Berger richtig verstanden habe, so soll dadurch die Rückgabe der Güterauszüge ein für alle Mal ausgeschlossen werden; wenn also das Amendement angenommen wird, dann müßte auch Alinea 1 im §. 15 in seiner Fassung verändert werden, indem dieses mit dem §. 8 zusammenhängt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Berger um so mehr gerechtfertigt ist, und daß wenn die Behörde jedem Einzelnen die Verpflichtung auferlegt, den ihm zugeschickten Auszug zurückzugeben und sie sich von ihm eine Empfangsbescheinigung darüber geben läßt, sie ihm auch bei der Ablieferung eine Empfangsbescheinigung ertheilen muß; sonst könnte es vorkommen, daß auf seine Kosten ein zweiter Auszug angefertigt werden würde.

Abgeordneter **Berger**: Ich glaube auch, daß im §. 15. die Worte wegfallen müssen „und die Güter-Auszüge.“

**Marshall**: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so würde ich die Discussion schließen. Nach dem Antrage des Herrn Berger würde die Lit. c. des §. 8 zu streichen sein; statt dessen würde es heißen: über den richtigen Empfang dieses Auszuges ertheilt der Grundeigenthümer eine Bescheinigung. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun würde ich diejenigen Herren, welche den Paragraphen 8 in der amendirten Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der §. 8 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Den §. 9. schlägt der Ausschuß vor, in der gegebenen Fassung beizubehalten. Derselbe lautet:

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungs-Registers nebst den betreffenden Karten während eines Zeitraumes von mindestens 14 Tagen zur Einsicht aller Betheiligten auf demjenigen Bürgermeistereibüreau aufzulegen, in welchem das Gemeindefataster-Archiv aufbewahrt wird und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**Marshall**: Ich bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben.

Der §. 9. ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Beim §. 10. ist der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß die einzelnen Bestim-

mungen unter I. und II. bleiben können; zu III. sind nur einige kleine Aenderungen vorgenommen; IV. soll ganz gestrichen werden. Die einzelnen Bestimmungen lauten:

„I. Einwendungen wegen unrichtigen Anjages einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

- a) wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;
- b) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;
- c) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;
- d) wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatt verzeichneten Eigenthümer nicht gehören.

II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:

- a) wegen unrichtiger Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;
- b) wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katasterkarten und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Umgränzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861);
- c) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts der Grundstücke in der Katastermutterrollen selbst;

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.“

**Marshall**: Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Pause.)

Dann erkläre ich §. 10. I. und II. für angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Der Ausschuß schlägt zu §. 10. III. a. vor, zwischen „der“ und „Kulturart“ einzuschließen „zur Zeit der Einschätzung vorhanden gewesene“; von „sofern“ bis zu Ende alles zu streichen, und statt dessen zu sagen „spätere Kulturveränderungen finden keine Berücksichtigung“; so daß Lit. a. lauten würde:

„III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig;

- a) wegen unrichtiger Aufnahme der zur Zeit der Einschätzung vorhanden gewesenen Kulturart einzelner Grundstücke; spätere Kulturveränderungen finden keine Berücksichtigung.“

Diese Fassung erscheint also correcter und auf Vermeidung von Mißverständnissen berechnet.

**Marshall**: Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche gegen die Fassung der Lit. a. des §. 10. III. sind  
Lit. a. ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: § 10 III. Lit. b., c. und d. sollen unverändert bleiben. Sie lauten:

- b) „wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, falls Reclamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Classificationsmasse, oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende höhere Bonitätsklasse nicht begründet sei;
- c) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Classificationsmassen gegen andere speciell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;
- d) wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katasterkarte ein Widerspruch stattfinden und als solcher nachzuweisen sein sollte.

Zu Nummer IV. ist vorgeschlagen worden, dieselbe ganz zu streichen, und zwar beruht dies auf der Streichung im §. 7, welche genehmigt worden ist.

**Marschall**: Sind die Herren damit einverstanden?

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Referent **Schroeder**: Als letztes Alinea ist der Zusatz gemacht worden:

„Jede Reclamation muß alle Reclamationsgründe gleichzeitig enthalten.“

Es scheint dies ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag zu sein, weil sonst bei den Grundbesitzern die irrtümliche Ansicht auftauchen könnte, daß für einen jeden Reclamationsgrund eine besondere Reclamation eingereicht werden müsse, wodurch das ganze Verfahren erschwert würde.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen Herren aufzusehen, welche dagegen sind.

Der Vorschlag ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Zu §. 11 ist ebenfalls ein Amendement gemacht, dahingehend, daß die Mitglieder der Reclamations-Commission, welche durch die kreisständische Vertretung gewählt werden, um eine Person vermehrt werden sollen. Der §. 11 lautet demnach:

„Die Untersuchung der eingehenden Reclamationen und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reclamations-Commission. Dieselbe besteht unter dem Voritze eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Commissars aus sechs Mitgliedern, von welchen vier von der kreisständischen Vertretung gewählt, zwei aber auf den Vorschlag des Commissars von der Regierung berufen werden.“

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reclamations-Commission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.“

Abgeordneter **Vimbourg**: Ich möchte bitten, das Reclamationsverfahren den Gemeinden zu überweisen und nicht der Kreis-Commission, denn wer ist im Stande, die Verhältnisse besser zu kennen, als die Mitglieder der Gemeinde selbst. Auf der anderen Seite glaube ich auch, daß das Recht der kleinen Leute besser gewahrt wird durch die Gemeinde-Behörden selbst, als durch die Kreis-Commission, indem die Kreisstände größtenteils aus Vertretern des großen Grundbesitzes bestehen. Wenn die Gemeinde-Vertretung das Recht hat, Klassensteuer zu veranlagern, Einquartierungslast auszuschreiben, so glaube ich, wird es auch hierfür keine bessere Vertretung geben, um Allen gerecht zu werden, als die Gemeinde-Vertretung.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Ich bin dafür, daß die Gemeinde so selbstständig wie möglich verfährt, aber es handelt sich hier bei dem Reclamations-Verfahren nicht darum, wie die Gemeinde eingeschätzt ist, sondern wie sie zum Kreise steht. Ich muß mich daher gegen diesen Vorschlag aussprechen.

Es würde also nothwendig sein, daß der ganze Kreis berücksichtigt wird, um zu entscheiden, ob das Grundstück nach dem vorgeschriebenen Tarif in der richtigen Art bonitirt ist. Aber ich möchte Sie noch auf die praktische Ausführbarkeit aufmerksam machen. Denken Sie sich, daß in der Gemeinde 3 oder 4 Leute berufen werden sollen, die ihres Nachbarn Grundstück noch einmal taxiren sollen, und es soll nachgesehen werden, ob in der Gemeinde Jeder das Grundstück zu hoch, oder ob er es hoch genug eingeschätzt hat. Ich glaube, Diejenigen, die mit dem Gemeinwesen bekannt sind, werden es für unmöglich halten, daß sich unparteiische Leute genug finden, die das ermitteln; wenn es aber der Fall wäre, so wird es doch nur zu Haß und Unfrieden in der Gemeinde führen, wenn dies Leute beurtheilen sollen, die Nachbarsteute sind. Wenn aber wie bisher die Kreisstände, die Kreis-Commissionen dies übernehmen, so wird die Sache leicht auszuführen sein. Ich zweifle nicht, daß entweder durch die Ernennung der Regierung oder durch die Wahl der Kreisstände Leute in diese Reclamations-Commission kommen, die tüchtige Leute sind und mit den ganzen Verhältnissen des Kreises bekannt sind. Diesen Leuten wird es leicht sein, in dem einzelnen Falle über die gegebenen Unterschiede zu urtheilen und das Reclamationsverfahren in der kürzesten Zeit durchzuführen. Aber durch die Gemeinde selbst würde keine unparteiische Beurtheilung der Sachlage zu erwarten sein.

Abg. Referent **Schroeder**: Meine Herren! Ich trete den Ausführungen des Herrn Dr. Wurzer vollständig bei, und erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß eine einheitliche Entscheidung — was gewiß der allgemeine Wunsch ist — nur dann erreicht werden kann, wenn Einheit der Personen, denen die Entscheidung obliegt, innerhalb der Kreise stattfindet. Bei Durchsicht der einzelnen Bestimmungen des §. werden Sie finden, daß der größte Theil der Gründe, auf welche hin reclamirt werden kann, auch in der Stube entschieden werden kann. In diesen Fällen aber ist es gewiß besser und förderlicher, wenn in den Händen einer einheitlichen Commission die Entscheidung liegt. Andererseits muß aber auch die Regierung eine Garantie dafür haben,

daß die Entscheidungen richtig ausfallen; daher will sie eine Commission, die unter der Aufsicht des Commissars ihre Entscheidungen trifft. Wie nothwendig dies ist, ergibt sich schon z. B. aus einer Betrachtung der Bestimmung sub a. gemäß welcher ein als steuerpflichtig eingeschätztes Grundstück, aus einem der gesetzlichen Gründe als steuerfrei reclamirt werden kann.

In diesen Fällen muß die Staatsregierung eine Garantie für eine dem Gesetze entsprechende Entscheidung haben, da der Steuerbetrag eines zur Steuerfreiheit berechtigten Grundstückes von dem Contingente abgeht. Diese Garantie wäre nicht gegeben, wenn innerhalb jeder Gemeinde eine nicht controllirte Reclamations-Commission bestände; nur dann ist diese Garantie vorhanden, wenn eine Commission für den ganzen Kreis besteht, die unter der Aufsicht eines von der Regierung ernannten Commissars ihre Entscheidungen fällt, und in die Männer gewählt sind, deren Kenntnisse und Charakter eine richtige und unparteiische Entscheidung sichert.

Wie schwer würde es sein, in jeder Gemeinde die geeigneten Personen zu finden, abgesehen davon, daß in den meisten Fällen, dieselben gewissermaßen Richter in eigener Sache sein würden. In dieser Beziehung nämlich mache ich darauf aufmerksam, daß das Contingent der Gemeinden durch den Ausfall der Entscheidungen über die Reclamationen sich nicht ändert; daher die Steuer, die in Folge einer Reclamation dem einen abgenommen, den übrigen Grundbesitzern der Gemeinde auferlegt wird. Dies Motiv, welches Herr Dr. Wurzer schon hervorgehoben hat, ist ein sehr wichtiges, da der Egoismus bei der Entscheidung über Reclamationen innerhalb der Gemeinde eine bedeutende Rolle spielen würde.

So ist es also viel besser, Männer zu wählen, die der Sache fern stehen, und dürften aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Gründe die scheinbar für die Entscheidung der Reclamationen innerhalb einer jeden Gemeinde durch eine besondere Commission sprechen, eher dagegen sein.

Abgeordneter **Berger**: Dem Antrage, das Reclamations-Verfahren in die Hand der Gemeinde zu legen, kann ich mich auch nicht anschließen. Es muß eine Einheit vorhanden bleiben, und diese wird nur vom Kreise selbst erzielt. Ich sehe außerdem die Nothwendigkeit nicht ein, daß die Regierung bei Ernennung der Mitglieder concurrirte. Die Regierung hat ihrerseits kein eigentliches Interesse für diese Reclamationen. Das Interesse ist vielmehr bloß in der Gemeinde selbst vorhanden. Ich würde daher beantragen, dies zu streichen, und die Wahl der kreisständischen Vertretung allein zu überlassen.

Abgeordneter **Schult**: Ich schließe mich dem von dem Herrn Borredner und dem von Herrn Dr. Wurzer Angeführten vollständig an. Es fehlt jedenfalls in der Gemeinde an der gehörigen Unparteilichkeit, um mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Männern rechnen zu können, die die Grundstücke des Andern taxiren sollen. Denn, wie ganz richtig erwähnt wurde, in solchen Dingen wird immer dem Einen gegeben, was dem Andern genommen wird.

Abg. Referent **Schroeder**: Auf die letzte Bemerkung des Herrn Berger erlaube ich mir zu erwidern,

daß die Regierung allerdings kein besonderes Interesse bei der Entscheidung der Reclamationen hat, da die Grundsteuer-Hauptsummen durch die Entscheidung über die Reclamationen sich nicht mehr ändern. Ich glaube aber, daß es im Interesse der Reclamanten liegt, der Staatsregierung nicht allen Einfluß bei Entscheidung der Reclamationen zu entziehen, da, wie ich schon die Ehre hatte, auszuführen, ihre Einwirkung dazu angethan ist, eine richtige Entscheidung im betreffenden Falle herbeizuführen. Auch wird die Staatsregierung darauf bedacht sein, durch Zuordnung technischer Beamten in die Commissionen eine Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens zu erzielen.

Es betrifft das besonders die Fälle, in welchen z. B. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts reclamirt wird, wobei es zur Entscheidung auf technische Ermittlungen ankommt, die sofort geschehen können, wenn sachkundige Mitglieder in den Commissionen sind. So glaube ich also, wird ein nicht unbedeutendes Gewicht darauf zu legen sein, einen Einfluß der Regierung im Reclamationsverfahren zu gestatten.

**Marshall**: Die Discussion ist geschlossen, da sich Niemand mehr zum Worte meldet.

Wir kommen zuerst zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Limbourg: daß die Commission gewählt werde nicht aus dem Kreise, sondern der Gemeinde übertragen werden solle. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, er ist abgelehnt.

Ein anderer Antrag des Herrn Berger geht dahin: daß in der Commission keine Person sein soll, die von der Regierung gewählt wird. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun werden wir darüber abzustimmen haben: ob die Fassung, wie sie Ihnen der Ausschuß vorschlägt, angenommen wird. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: §. 11 Alinea 2, und ebenso 3, 4 und 5 des Paragraphen schlägt Ihnen der Ausschuß in der Fassung des Entwurfs vor. Sie lauten:

„Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reclamations-Commission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.“

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Commission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Commission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.“

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

Der Ausschufsantrag ist angenommen.

Wir kommen zu §. 12.

Abg. Referent **Schroeder:** Zum §. 12 schlägt der Ausschuf vor, in Zeile 5 und 6 die Worte „und auf vorgenommene Berechnungsfehler“ zu streichen. Es hängt dies zusammen mit der Streichung von IV zu §. 10. Nachdem dieses weggefallen, muß dieser Passus auch fallen. §. 12 soll also lauten:

„Sobald sämtliche Reclamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Anfaß einzelner Grundstücke (§. 10 zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10 zu II.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspection vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen sind, deren Erledigung herbeizuführen, soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.“

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, die es nicht annehmen wollen.

(Geschicht.)

Es ist angenommen.

**Referent:** Der §. 13 wird Ihnen vom Ausschuf in der Fassung der Regierungs-Vorlage zur Annahme empfohlen. Derselbe soll lauten:

„Bevor Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 10 zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reclamations-Commission selbst besondere Reclamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Commission als Reclamations-Deputation die Untersuchung der Reclamationen zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.“

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Katasterinspection (§. 12) und der Reclamations-Deputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzustellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Commission über die eingegangenen Reclamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht es dem Reclamanten binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offensbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Commission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reclamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wie weit der Reclamant die Kosten der Reclamation zu tragen hat.“

**Marschall:** Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, die den §. 13 nicht annehmen wollen.

(Geschicht.)

Der §. 13 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Als §. 14 wird eine ganz neue Fassung vorgeschlagen. Es sollen nämlich die Commissionsmitglieder nach der neuen Fassung auch in

den Fällen Tagegelde erhalten, wo sie keine Reisekosten zu berechnen haben, also wo sie am Wohnorte Geschäfte zu besorgen haben. Die Höhe wird normirt nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836.

Der §. 14 lautet also:

„Die Commissionsmitglieder erhalten Tagegelde, resp. Reisekosten, die Höhe derselben wird normirt nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836.“

**Marschall:** Wird Etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

§. 14 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu §. 15 schlägt der Ausschuf vor, Alinea 1 und 2 beizubehalten, das 3. Alinea, beginnend mit dem Worte „von“ und schließend mit „bewirken“ ganz zu streichen. Der Ausschuf ging nämlich von der Ansicht aus, daß es zweckmäßiger erscheine, die Hebung auf Grund der neuen Einschätzung, wie in allen Gemeinden der Provinz, gleichmäßig eintreten zu lassen, nicht aber nach der Bestimmung des Entwurfs.

Sodann schlägt der Ausschuf zu §. 16 vor, den zweiten Satz, beginnend mit „für diejenigen“ und schließend mit den Worten „sein wird“ zu streichen, und statt dessen zu sagen: „sobald das neue Kataster fertig ist.“

Der Ausschuf glaubte, daß diese Veränderung eine volle Berechtigung habe aufgenommen zu werden, da bei Hebungen der Grundsteuer-Summen nach Verteilung auf die einzelnen Gemeinden auf Grund des alten Katasters nothwendiger Weise Härten entstehen müßten, indem die neuen Einschätzungen wesentlich von denen des bisherigen Katasters abweichen, sonach die Fälle nicht selten sein werden, in welcher ein Grundbesitzer wesentlich weniger und andere erheblich mehr bezahlen werden, als ihnen nach den Resultaten der neuen Einschätzung gebührt. Es ist daher eine Ausgleichung nothwendig. Der Ausschuf schlägt Ihnen nun durch die dem §. gegebene Fassung eine Ausgleichung dieser Mißverhältnisse und gleichzeitig die Art und Weise vor, in welcher dieselbe am zweckmäßigsten zu bewirken ist. Es müssen selbstredend zu diesem Zwecke vorher Ermittlungen stattfinden, und Listen angefertigt werden. Diese sollen von den Bürgermeistern abgefaßt werden. Dieselben werden für executorisch erklärt und der Staats-Steuer-Empfänger wird beauftragt, hiernach die Ausgleichungen vorzunehmen.

Zu §. 15 müssen in Folge des angenommenen Amendements zu §. 8 die Worte „und die Güterauszüge“ wegefallen. Ferner schlägt der Ausschuf die Streichung des 3. Alineas vor; so daß der §. 15 nun lauten würde:

Die künftighin als Flurbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister (§. 8.) sind nach den Entscheidungen der Reclamationscommission, beziehungsweise den Ergebnissen der durch die Katasterinspection angestellten Untersuchung (§. 12) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmenden Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

Abg. **Becker:** Ich glaube, meine Herren, daß, nachdem Sie den Passus im §. 8 verändert haben, Sie auch

das 2. Alinea des §. 15 ganz streichen müssen, das ist eine nothwendige Folge davon. Die Güter-Auszüge existiren nicht mehr, also können auch die Flurbücher und Mutterrollen danach nicht mehr angefertigt werden; daher ist das ganze Alinea 2 überflüssig.

Abg. Referent **Schroeder**: Ich glaube, daß der Herr Vorredner insofern recht hat, als auch im 2. Alinea „und Güterauszüge“ gestrichen werden muß; aber das ganze Alinea zu streichen, würde zu weit gehen, denn auf Grund der in Gemäßheit des Reclamationsverfahrens berechtigten Einschätzungsregister muß die Mutterrolle angelegt werden. Wollen wir aber die Reclamanten sichern, daß die berechtigten Einschätzungsregister dabei zu Grunde gelegt werden, so müssen wir das Alinea 2 beibehalten, und bin ich deshalb der Ansicht, daß dasselbe nicht gestrichen werden darf.

Abgeordneter **Becker**: Das Einschätzungsregister enthält weiter nichts, als die Klassen und die Reinerträge. Die Güterauszüge enthalten Alles vollständig, was die neue Mutterrolle enthalten soll; auf Grund der Einschätzungsregister ist es unmöglich, Flurbücher und Mutterrollen anzufertigen. Deshalb ist das 2. Alinea ganz zu streichen, oder ihm eine andere Fassung zu geben.

Abg. Referent **Schroeder**: Ich bitte zu beachten, daß es im 2. Alinea heißt: „Auf Grund der solchergestalt berechtigten Einschätzungsregister sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen.“ Der §. soll daher weiter nichts besagen, als daß bei Anfertigung der neuen Mutterrollen die berechtigten Einschätzungsregister zu Grunde gelegt werden sollen. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Berichtigungen, die in Folge der Reclamationen erfolgt sind, nun in die Einschätzungsregister eingetragen und aus diesen in die Mutterrollen übertragen werden können, deshalb müssen wir bei der Streichung der Worte „und Güterauszüge“ stehen bleiben.

Abgeordneter **Zores** spricht gleichfalls für den Wegfall der Worte „und die Güterauszüge“.

Abgeordneter **Becker**: Wenn Sie damit jagen wollen, daß auf Grund der berechtigten Einschätzungsregister auch die bereits vorhandenen Flurbücher und Mutterrollen sollen angefertigt werden, dann würde doch zu setzen sein, daß das Flurbuch und die Mutterrollen danach zu berichtigen seien. Eine Anfertigung danach ist unmöglich, weil darin die erforderlichen Angaben fehlen, eine Berichtigung kann nur erfolgen und zwar auf Grund der berechtigten Einschätzungsregister.

Abg. Referent **Schroeder**: Der Schwerpunkt dieses Alinea liegt allein in den Worten: „auf Grund der solchergestalt berechtigten Einschätzungsregister.“

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Ich stelle den Antrag, den Passus so stehen zu lassen, wie der Ausschuß ihn vorgeschlagen hat. Es bleibt ganz dasselbe, ob der Wortlaut auch etwas verändert wird.

Abgeordneter **Zores**: Nach meiner Meinung würde es eine richtige Folgerung sein, wenn wir hier wie in §. 8 das Wort „Güterauszüge“ weglassen.

**Marshall**: So viel ich aus den verschiedenen Meinungen entnehme, ist ein weiterer Antrag nicht vorhanden, als im ersten wie im zweiten Alinea des §. 15 das Wort „Güterauszüge“ zu streichen.

Diejenigen Herren, die sich dafür aussprechen, daß das Wort „Güterauszüge“ gestrichen werde, wollen sich erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität.

Dann soll nach dem Antrage des Ausschusses das letzte Alinea des §. 15 gestrichen werden.

(Die Majorität entscheidet sich bei der Abstimmung für Wegfall des letzten Alinea.)

Der §. 15 ist mit Streichung des Wortes „Güterauszüge“ und des letzten Alinea nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Abg. Referent **Schroeder**: Zu §. 16 hat der Ausschuß folgende Aenderung vorgeschlagen:

§. 16. Der zweite Satz, beginnend mit „für diejenigen“ und schließend mit den Worten „sein wird“ ist zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Sobald das neue Kataster einer Gemeinde fertig und die Grundsteuer auf die einzelnen Besitzungen in der Heberolle vertheilt ist, wird die Ausgleichung unter den Besitzern für das Jahr 1865, beziehungsweise für diejenigen Jahre, in welchem vom 1. Januar 1865 ab die Steuern noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Reinertrages erhoben worden ist, bewirkt.“

Zu diesem Behufe werden Nachweisungen der an einzelne Besitzer zu erstattenden und der von den andern nachzuzahlenden Beträge durch die Bürgermeister aufgestellt, von den Gemeinde-Vertretungen geprüft, von der Regierung für executiv erklärt und durch die Steuer-Kasse ausgeführt.“

Der ganze §. 16 würde demnach lauten:

„Bis zur Beendigung des Reclamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung und der Vollendung der neuen Mutterrollen (§. 15) erfolgt die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Januar 1865 ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuer-Heberollen, durch Ausscheidung der Katastral-Erträge von den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 der Grundsteuer künftig nicht unterliegenden Grundstücken berichtet werden. Sobald das neue Kataster einer Gemeinde fertig und die Grundsteuer nach dem wirklichen Reinertrage auf die einzelnen Besitzungen in der Heberolle vertheilt ist, wird die Ausgleichung unter den Besitzern für das Jahr 1865, beziehungsweise für diejenigen Jahre, in welchen von dem 1. Januar 1865 ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Rein-Ertrags erhoben worden ist, bewirkt.“

Zu diesem Behufe werden Nachweisungen der an einzelne Besitzer zu erstattenden und der von den andern nachzuzahlenden Beträge durch die Bürgermeister aufgestellt, von den Gemeinde-Vertretungen geprüft, von der Regierung für executiv erklärt und durch die Steuer-Kasse ausgeführt.“



In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der General-Director des Katasters zu bestimmen.

**Marshall:** Es würde sich auch hier fragen, ob gegen die vorgeschlagene Fassung etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Der §. 16 ist nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu §. 17 hat der Ausschuss keine Veränderung beantragt.

Derselbe lautet:

„Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundstenergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 vorbehalten Revision der Katastral-Abmässung der cultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendet anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ausföhrung der für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.“

Die zur Eintragung der Einschätzungsergebnisse gebrachten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Copieen der Katasterflurkarten sind als Abmässungs-Documente zu den Archiven der Kataster-Inspectionen nach und nach einzuziehen und durch neue Copieen der bei letzteren beruhenden Originalkarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.“

**Marshall:** Da nichts gegen den §. 17 erinnert wird, erkläre ich diesen §. für angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu §. 18 hat der Ausschuss beantragt:

Zeile 1 die Worte „durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 6—16)“ zu streichen, ebenso Zeile 3 das Wort „einschließlich“ und statt dessen zu sagen: „werden gemäß §. 6 des Grundgesetzes vom 21. Mai 1861 aufgebracht: die übrigen Kosten.“

Der §. 18 würde demnach lauten:

„Die Kosten der angeordneten Parzellar-Einschätzung werden gemäß §. 6 des Grundstenergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgebracht; die übrigen Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegroßstener-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartencopieen für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungs-Arbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8 zu b. den Recalamanten zur Last fallen, auf den im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten, nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.“

**Marshall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

Diejenigen Herren, die den §. 18 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben.

(Geschicht.)

Der §. 18 ist angenommen.

Abg. Referent **Schroeder:** Zu den §§. 19, 20 und 21 sind keine Aenderungen beantragt. (Siehe Verh. Seite 161—162).

**Marshall:** Findet sich gegen die §§. 19, 20 und 21 etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt, die §§. 19, 20 und 21 sind angenommen.

Jetzt würde über das ganze Gesetz abzustimmen sein. Ich bitte diejenigen, die das ganze Gesetz, wie es amendirt worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ganze Gesetz ist angenommen.

Wir können nun die Adresse über den eben berathenen Gegenstand hören.

Der Referent **Schroeder** trägt diese Adresse vor und wird dieselbe genehmigt.

**Marshall:** Ich bitte nunmehr Herrn Dr. Niegel, das Referat in Betreff Siegburgs zu erstatten.

Abgeordneter Referent Dr. **Niegel** verliest das Referat des VI. Ausschusses, betreffend die Wahl einer Special-Commission zur Begutachtung der vollständigen Restauration oder Verlegung der Provinzial-Irren-Anstalt von Siegburg, event. Errichtung mehrerer rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

Meine Herren! Es liegt gleichzeitig ein Bericht (S. Verhdl. S. 279—80) der Verwaltungs-Commission vor; und da in diesem Berichte der Standpunkt, den die betreffende Commission einzunehmen hat, etwas scharf markirt ist, so erlaube ich mir, auch diesen Bericht der hohen Versammlung vorzulesen. (Vergl. Verhandl. S. 280—81.)

(Geschicht.)

Gleichzeitig ist ein Promemoria des Herrn Geh.-Rath Kasse (Verhdl. S. 281—297) beigelegt worden, und da dasselbe den Mitgliedern der Versammlung in Druck vorliegt, so erlaube ich mir kurz auf einzelne wesentliche Momente aufmerksam zu machen. Es geht aus dem Promemoria hervor, daß die Anstalt an zwei wesentlichen Gebrechen leidet.

(Unterbrechung.)

Abgeordneter Graf **v. Spee:** Dieses Promemoria befindet sich in den Händen der einzelnen Mitglieder; es wird daher wohl nicht nöthig sein, darauf noch zurückzukommen.

**Marshall:** Ich glaubte, daß Sie in die Discussion eingehen wollen, ob überhaupt diese durchgreifenden Veränderungen gemacht werden sollen, und ob Sie jetzt schon zur Anbahnung derselben die nöthigen Fonds bewilligen wollen. Der Ausschuss schlägt vor, den Weg der Information einzuschlagen über diese Frage, die beim nächsten Landtage näher an uns herantreten wird, und zwar soll nicht eine Commission neben unserer jetzigen Commission, sondern gleichsam ein Ausschuss zur Verstärkung der jetzigen Commission gewählt werden.

Sie sehen aus dem Schreiben des Herrn Regierungs-Commissars, daß er sich gegen unsere Commissare in der Majorität befindet. Zu den Beratungen, die dann erfolgen sollen, sind also jetzt schon bestimmte Mitglieder zu wählen, die sich mit unseren Commissarien und mit dem Director der Anstalt, nicht mit der Commission als solcher, wo die Regierung die Majorität hat, in Verbindung setzt, um uns dann später die erforderlichen Informationen zu geben. Wir brauchen also das Promemoria wohl jetzt nicht zu hören.

Abgeordneter Dr. **Wurzer**: Meine Herren! Ich habe im Ausschuss und in einem nachher noch versammelten besondern Ausschuss meine Gründe vollständig dargelegt, warum ich gegen die besondere Commission bin, und will jetzt nur noch auf einige im Referat vorkommende factische Irrthümer aufmerksam machen. Es wird darin behauptet, daß erst jetzt die Unzulänglichkeit der Einrichtung von Siegburg an uns neu herantrete. Ich glaube, seitdem ich die Ehre habe, Mitglied des Landtages zu sein, ist diese Unzulänglichkeit in jeder Session zur Sprache gekommen, und sind die Mittel zur Abhilfe angebahnt worden, die Sache zieht sich schon seit 10 Jahren hin. Ferner ruht der Ausschuss darauf, daß der Director der Anstalt eine solche Commission beantragt habe. Aus dem Schreiben des Directors werden Sie ersehen, daß allerdings der Director diesen Vorschlag gemacht hat, aber in der Meinung, der Landtag werde dieser Commission die Vollmacht geben, schon bevor der Landtag wieder zusammen komme, etwas Bestimmtes zu unternehmen und auszuführen. Ich habe ihm gesagt, der Landtag werde sich nicht darauf einlassen, der Commission diese Befugniß zu erteilen. Erst der nächste Landtag werde genehmigen; der werde sich freie Hand behalten, das ihm vorgelegte Project zu prüfen. Darauf ist der Director von dem Vorschlage abgegangen.

Was endlich die Ausführung des Herrn Marschalls anlangt, so beruht auch diese theilweise auf einem Irrthum. Der Präsident ist nicht in der Majorität. Die ganze Commission besteht aus 4 Mitgliedern, dem Medicinalrath, den beiden Mitgliedern der ständischen Commission, denen der Anstalts-Director als beratendes Mitglied beigegeben ist. So lange ich die Ehre habe, Mitglied dieser Commission zu sein, ist es niemals zu einer Abstimmung gekommen. Bei Gegenständen medicinischer oder technischer Natur, gab die Meinung des Directors oder Technikers den Ausschlag. Wenn es sich um Sachen der Zweckmäßigkeit handelte, so hat die Commission zusammen berathen; wer in der Majorität oder Minorität dabei blieb, war gleichgültig, denn die Sache mußte hier auf dem Landtage zur Entscheidung kommen, und da hatten die Commissions-Mitglieder Gelegenheit, ihre Meinung zur Geltung zu bringen. Es handelt sich einfach darum, daß die ständischen Commissarien hier die Sachen mit den pro's und contra's vortragen, die dort zur Berathung gekommen sind; Sie werden dem Einen oder dem Andern beitreten. Es handelt sich nur darum, auf dem kürzesten und einfachsten Wege das Material zu beschaffen. Der Director hatte, welcher von dem Gesichtspunkt ausging, daß die Commission mit einer weitgehenden Vollmacht betraut werden würde, hat auf meinen Rath die Ernennung der Commission daher fallen lassen.

Abg. Referent Dr. **Niegel**: Ich erlaube mir Herrn Dr. Wurzer zu bemerken, daß ich seit drei Jahren Mitglied des Landtages bin und jedesmal dem Ausschusse für Siegburg zugetheilt wurde. Wie mir bekannt geworden, sind die Anträge, die Seitens der Verwaltungs-Direction auf Verbesserung gestellt wurden, nicht allein vom Ausschuss befürwortet, sondern auch der Landtag hat demselben immer Gehör geschenkt. Ich gebe zu, daß bei der Prov.-Anstalt Siegburg ein wesentlicher Fehler vorgekommen ist, nämlich der, daß immer nur specielle Zwecke ins Auge gefaßt wurden, aber nicht ein vollständiger Plan zur Regeneration der ganzen Anstalt.

Was den zweiten Punkt des Herrn Vorredners angeht, so glaube ich denselben berichtigten zu können. Die Initiative zu dem Antrage geht nicht von dem Director der Anstalt aus, sondern wie aus dem Schreiben ersichtlich ist, von der Verwaltungs-Commission.

Was den dritten Punkt anbetrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß wenn bis jetzt bei der Verwaltungs-Commission, die aus 4 Mitgliedern besteht, eine solche Meinungsdivergenz nicht vorgekommen ist, daß eine Stimme den Ausschlag gegeben hätte, doch der Fall eintreten kann, daß eine Meinungsverschiedenheit sich noch geltend macht.

Abgeordneter **Simons**: Ich beehre mich, ein von 21 Mitgliedern unterschriebenes Amendement der hohen Versammlung vorzulegen. Es enthält dasselbe keine Abänderung des Ausschussantrages, sondern es will vielmehr denselben in anderer Form, weiter ausgeführt und näher präcisirt wiedergeben. Ich glaube, dem hohen Landtage liegt die dringende Pflicht ob, vor der Beschlußnahme über eine Frage, die so große Opfer von den Bewohnern fordert, vorher die sorgfältigsten örtlichen Untersuchungen zu beschließen, und dies hat die Mitglieder, welche dies Amendement unterschrieben haben, auch bestimmt, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Das Amendement lautet wie folgt:

Der Prov.-Landtag wolle aus seiner Mitte eine Commission von 6 Mitgliedern wählen und ihr die Befugniß beilegen, sich nach ihrem Ermessen auf Kosten der Provinz durch Hinzuziehung eines qualificirten Arztes und eines geeigneten Bautechnikers mit gutachtlichen Stimmen zu ergänzen. Diese Commission wird sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen, über den Antrag eine örtliche Untersuchung vornehmen, eventuell die vorliegende Frage in besonderer Conferenz in Erwägung ziehen, ihr separates motivirtes Gutachten erstatten, und demselben die Gutachten der zugezogenen Sachverständigen anschließen. Es wird dieser Commission überlassen, zu ihrer besseren Information Irrenheilanstalten des Inlandes, und wenn sie es für angemessen findet auch des Auslandes auf Kosten der Provinzen in Augenschein zu nehmen.

Abgeordneter **Bremig**: Wie Sie eben vernommen haben, habe ich dieses Amendement mit unterschrieben und kann selbstredend, das, was ich in dieser Sache vorzutragen habe, sich nur an das anschließen, was der geehrte Vorredner bereits bemerkt hat. Es sind mir nämlich in den letzten Tagen verschiedene Denkschriften zugegangen von Aerzten des Regierungsbezirks Coblenz, eine des Regierungs-Medicinalrathes Dr. Waldau, die

aufs allerdingendste die Bitte an den hohen Landtag gestellt wissen möchten, die Frage doch ja nicht zu über-eilen, das heißt, alle die Bedenken in Erwägung zu ziehen, die sich bei der Frage aufwerfen, ob ein so bedeutender Betrag für die Erweiterung der Anstalt Siegburg aus provinziellen Mitteln bewilligt werden solle. Ich kann selbstredend die Denkschriften hier nicht ganz verlesen, aber ich halte mich verpflichtet Ihnen mitzutheilen, daß dieselben im Wesentlichen darauf hinweisen, möglichst dahin zu wirken, daß Siegburg nicht in der Weise ausgebaut und vergrößert werde, wie von dem Director der Anstalt gewünscht wird, sondern daß, — wenn auch mit größeren Opfern, — in den Regierungsbezirken neben und mit den jetzt bestehenden Pflege-Anstalten auch Irren-Anstalten verbunden würden. Die Aerzte weisen darauf hin, daß die Pflege-Anstalten, sich mir als Detentionsanstalten darstellen. Daß also ein eigentliches Heilverfahren in Bezug auf die Krankheit, die das einzelne Individuum in die Anstalt gebracht hat, in dieser Anstalt nicht mehr stattfindet, sondern daß nur dann, wenn außergewöhnliche Krankheitsfälle vorkommen, der am nächsten Orte wohnende Arzt zugezogen wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß man bei dem großen Andrang der in die Heilanstalt Siegburg aufzunehmenden Kranken sehr rasch geneigt ist, Individuen für unheilbar zu erklären, um sie nur aus dem Heilverfahren weg und in die Detentions-Anstalt, genannt Pflege-Anstalt, unterzubringen, und daß, trotzdem hier ein eigentliches Heilverfahren in der Anstalt gar nicht stattfindet, doch immer Fälle vorkommen, daß Leute aus der Pflege-Anstalt geheilt entlassen werden, obgleich ein eigentliches Heilverfahren bezüglich der Geistes-Krankheit gar nicht mehr stattgefunden hat. Diese Gutachten, meine Herren, sind sehr ausführlich, und würden ein sehr vortreffliches Material für die zu erwählende Commission sein, der ich sie gern zur Disposition stelle. Diese Gutachten haben aber gewiß auch für uns den Effect, daß wir den Anträgen des Ausschusses, resp. dem weiter gehenden Antrage der von den Mitgliedern, die Herr Simons genannt hat, gestellt worden ist, bestimmen müssen. Es ist sehr wohl zu überlegen, ob es gerathen ist, ein so großes Kapital auf einen Platz zu verwenden, der nach den Ansichten der Aerzte ganz und gar nicht geeignet ist, dasjenige zu erreichen, was er seinem Zwecke nach erreichen soll, und ich stimme den Ausführungen des Herrn Vorredners Simons bei: Sie wollen beschließen, daß eine besondere Commission gebildet werde. Es ist dabei ganz gleichgültig, von wem der ursprüngliche Antrag, eine solche Commission zu bilden, ausgegangen ist, ob das der Director der Anstalt gethan hat oder nicht, — wenn Sie der Meinung sind, daß zu Ihrer Information, damit Sie definitiv und bestimmt in der Sache entscheiden können, das nöthige Material gesammelt werden muß, dann kommen Sie von selbst zu dem Resultate, daß eine solche Commission zu bilden ist.

**Marschall:** Verlangt Niemand mehr das Wort?

(Pause.)

Die Discussion ist geschlossen.

Der Ausschuss wird mit diesem Verbesserungs-vorschlag, der dasselbe enthält, wie der Antrag des Aus-

schusses, und nur etwas präciser gefaßt ist, wohl einverstanden sein?

Abgeordneter **Graf v. Spee:** So habe ich ihn wenigstens verstanden; mir scheint auch, es ist dasselbe, was der Ausschuss beantragt hat, nur besser ausgedrückt.

Abgeordneter **Simons:** Der Vorsitzende und mehrere Mitglieder des Ausschusses haben ihn ja unterschrieben und ihr Einverständnis bekundet.

**Marschall:** Also ist der Antrag verständlich. Oder soll ich ihn noch einmal vorlesen?

(Ruf: Nein!)

Dann bitte ich diejenigen Herren, die für diesen Verbesserungs-Antrag sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte die Herren, sich in der Pause, die wir nachher machen werden, darüber gegenseitig auszusprechen, wen sie wählen wollen, indem wir am Schlusse der Sitzung die Wahlen vornehmen werden.

Referent **Dr. Wurzer** verliest das Referat in Betreff der in der Anstalt Siegburg nothwendigen Reparaturen.

Der Ausschuss beantragt:

- 1) Den Betrag von 16,000 Thlr. für die Ausführung der Wasserleitung in Siegburg bewilligen zu wollen.
- 2) Zur Anlage der neuen Küche in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg den Betrag von 4500 Thlr. bewilligen zu wollen.

Abgeordneter **v. d. Sendt:** Ich stelle den Antrag, daß die Bewilligung dieser Gelder abhängig gemacht werde von der Zustimmung derjenigen Commission, welche Sie in der Angelegenheit wählen werden. Wir haben in den letzten Jahren für Siegburg so viel Geld bewilligt, von dem es wenigstens zum großen Theile heißt, daß wir es unnütz verausgabt haben! Ich habe mich in der That erschreckt, aus der vernommenen Mittheilung zu hören, daß die dringende Ausgabe, für welche jetzt die Mittel verlangt werden, dazu dienen soll, um nur die Anstalt für Menschen bewohnbar zu machen! Das ist denn doch eine Sache, die die Verwaltungs-Commission, die Regierungsbeamten sowol als die Herren Commissarien des Landtags schon längst hätten in Erwägung ziehen müssen. Ich finde darin eine Schmach für unsere Provinz und für dieses Haus, wenn wir es dulden sollten, daß die Anstalt sich in einem Zustande befinde, daß sie, wie man sagt, für Menschen erst bewohnbar gemacht werden müsse, und namentlich für solche arme Geschöpfe! Dann ist es um so mehr nothwendig, daß die besprochene Commission dabei mitwirke und bevor wir daher wiederum eine so große Summe von 16,000 Thalern bewilligen, stelle ich den Antrag, die Ausführung der projectirten baulichen Anlagen abhängig zu machen von der Zustimmung der zu wählenden Commissare.

(Lebhaftes Bravo.)

**Marshall:** Meine Herren, die Sache gestaltet sich bei näherer Betrachtung doch einigermaßen milder. Sie müssen bedenken, es ist ein Wechsel in der Direction eingetreten. Das frühere Siegburg war so zu sagen ein Schooskind des damaligen Directors, und ich hätte schon jetzt dem Herrn Berichterstatter, als er sagte, daß es ganz neu sei, daß man diese Uebelstände in Anregung bringe, — so hätte ich ihm sagen können: der Landtag hat allerdings von Uebelständen gesprochen vis-à-vis dem alten Director; d. gegen hat aber immer der Director gesagt, nein, es muß so und so verbessert werden, so ist es gut. Jetzt haben wir aber einen neuen Director, und der sagt, das System taugt nichts, es muß geändert werden. Um uns nur willfährig zu machen, sind vielleicht doch — und zwar mit auf Kosten unserer Herren Commissarien — die Ausdrücke, die wir über den übeln Zustand der Anstalt von dem Director in seinen verschiedenen Eingaben gehört haben, etwas sehr scharf. Ich möchte da doch eigentlich unsere Herren Commissarien in Schutz nehmen. So schlimm wird es wohl nicht aussehen, was wir auch von einigen Herren gehört haben, die sich Siegburg angesehen haben, und die zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß es wirklich nicht so schlimm sei, wie der Director gesagt hat, gesagt hat er es wohl mehr, um uns gleichsam einen Sporn zu geben, das ganze System zu ändern. Indessen habe ich für meine Person nichts dagegen, daß wir dem Amendement des Herrn v. d. Heydt beistimmen und sagen: wir machen die Bewilligung abhängig von der Zustimmung der Commission. Ich gebe aber nur anheim, ob Sie diese beiden Dinge nicht trennen wollen. Nach meiner Ueberzeugung — und vielleicht wird einer der Herren, die sich jetzt die Sache näher angesehen haben, darüber Auskunft geben — ist die Sache wirklich nicht so schlimm, daß es eine Schmach für uns, und namentlich für die Commission genannt werde, und daß die Anstalt zu Siegburg ein für Menschen unbewohnbarer Ort sein sollte!

**Abgeordneter Conzen:** Ich setze voraus, daß der Hr. Abg. v. d. Heydt nicht die Absicht gehabt hat, der Commission ein gewisses Mißtrauens-Votum zu geben. Ich glaube, ein solches Mißtrauensvotum wäre ungerichtet. Die Commission hat stets, wenigstens während der drei Sessionen, wo ich die Ehre hatte, Mitglied des Landtages zu sein, von großen Unzuträglichkeiten in der Anstalt gesprochen, sowohl in Beziehung auf die Einrichtungen, als auf die Räumlichkeit. Der Provinzial-Landtag hat keine Veranlassung genommen, auf Grund der Gutachten des Ausschusses derartige Veränderungen eintreten zu lassen, wie sie heute vorgeschlagen sind, und ich glaube — wenigstens hat es auf mich diesen Eindruck beim Lesen des Promemorias gemacht — daß, wenn auch Vieles zu ändern ist, womit auch unsere Commission stets einverstanden war, die Sache doch in einem Lichte vorgetragen wird, um es uns nur recht plausibel zu machen, daß das Alte nicht mehr beibehalten werden könne; und wenn man Neues will, so ist es ja gang und gebe, daß man das Alte recht schlecht macht! Deshalb glaube ich auch, daß selbst in dem Promemoria des Hrn. Directors die zum Theil sehr scharfen Ausdrücke etwas gemildert werden müssen, und aus dem Wunsche zu erklären sind, daß an Stelle des Unvollkommenen etwas Besseres hergestellt werden möge.

**Abg. Referent Dr. Niegel:** M. H., ich war vor einigen Tagen in Gesellschaft mehrerer geehrten Mitglieder der hohen Versammlung in Siegburg, und muß mich freuen, Ihnen sagen zu können, daß nicht allein auf mich, sondern auch auf die anderen Herren die Anstalt den Eindruck gemacht hat, daß sie in einem so desolaten Zustand doch nicht ist. Mißstände sind allerdings da, und will Ihrer mit wenigen Worten Erwähnung thun. Es haben sich insbesondere einige der Gesundheit nachtheilige Einflüsse erwiesen. Dazu gehört u. A., daß der Wasserabfluß ein ungeeigneter ist, daß die Appartements und die Dünggrube nicht entsprechend angelegt sind. Das sind aber meines Erachtens keine so wesentlichen Gegenstände, wenigstens nicht Gegenstände, die solche bedeutende Summen zu ihrer Beseitigung erfordern. In Betreff der Verlegung der Küche, die zu 4500 Thaler normirt ist, glaube ich auch, daß da wenigstens noch ein Drittel erspart werden könnte. Die Verlegung der Küche ist allerdings nothwendig, und wäre eine wesentliche Verbesserung, da die Küche nicht allein feucht ist, sondern auch der Zugang ein für die Anstalt unbequemer ist. Die Küche liegt im Souterrain und neben der Küche befindet sich in dem Gewölbe die Waschküche. Der Koch-Apparat für die gewöhnlichen Kranken besteht leider in größeren hölzernen Stüben, in die direct der Dampf geleitet wird; sie sind nicht hermetisch verschlossen, und wird hierdurch nicht allein die Dampfkraft unnütz vergeudet, sondern auch ein gehöriges Weichfochen der Speisen höchst erschwert. Eine Veränderung in dieser Beziehung ist also dringend geboten, und glaube ich, daß an der veranschlagten Summe ein bedeutender Theil erspart werden kann. Was die Beseitigung des Wassers in den Höfen anlangt, so ist das auch sehr leicht zu bewerkstelligen, denn die Anstalt liegt auf einem Hügel, der nach allen Seiten abschüssig ist, und da werden auf den verschiedenen Höfen tiefe Punkte zu gewinnen sein, wo man durch gepflasterte Rinnen das Wasser hinleiten kann.

Was zweitens die Reinlichkeit anlangt, so wird dieselbe vielleicht ohne so bedeutenden Geldaufwand erreicht werden können. Namentlich wird dadurch auch der Salubrität der Anstalt bedeutend aufgeholfen werden, wenn die Dekonomie, welche sich jetzt in einem der Thorflügel befindet, an den Fuß des Berges verlegt sowie gleichzeitig die Dünggrube entfernt wird, und damit die schädlichen Ammoniakdünste beseitigt werden. Wenn ferner die beiden parallel laufenden Thorflügel für die Unterbringung von Kranken benutzt werden können, so wird, namentlich wenn eine zweite Etage aufgebaut wird, derjenige Theil, welcher von dem Beamtenpersonal bewohnt wird, für die Unterbringung von Kranken frei, und wenn man noch weiter geht, und die Unterbringung der Pensionaire etwas beschränkt, oder überhaupt aufgibt, so wird der schönste Theil der Anstalt für die allgemeinen Zwecke gewonnen; nämlich der nordwestliche Theil. Dieser und der nördliche Theil sind, soviel sich das bei der Kürze der Zeit wahrnehmen ließ, diejenigen Theile, welche am besten erhalten sind und überhaupt mit einem gewissen Comfort, was das Innere angeht, eingerichtet zu sein scheinen. Wenn also die beiden Thorflügel neu aufgebaut, die Dekonomie an den Fuß des Hügels verlegt, und die Zahl der Pensionaire beschränkt wird, so ist alles das leicht zu erreichen,

was der Anstaltsdirector wünscht, nämlich, daß die Anstalt auf eine Vermehrung um 100 Kranke ausgedehnt werde.

Wenn vorhin der Abgeordnete aus Coblenz erwähnt hat, daß es rathsam sei, sich nicht mit der Frage über die Verlegung der Anstalt zu übereilen, so fällt diese Frage allerdings mit der Beschaffung der Wasserleitung und der Kanalisierung zusammen. Soll jedoch die Anstalt beibehalten werden, sei es als Irrenanstalt, oder soll sie selbst nur als Aufbewahrungsanstalt für Irrenpflöglinge Verwendung finden, so ist es unbedingt doch nothwendig, daß die hohe Verwaltung die nöthigen Mittel schon jetzt bewilligt, um alle der Gesundheit nachtheiligen Einflüsse zu beseitigen und so nach Kräften mit beizutragen, das Schicksal dieser so sehr zu beklagenden Nebenmenschen möglichst zu erleichtern.

**Marschall:** Würde Herr Dr. Kiegel, nachdem er die Anstalt gesehen, glauben, daß sie ein gesunder Aufenthalt für Menschen sein kann, auch ohne die vorgeschlagene Hebung des Wassers?

Abgeordneter Dr. **Kiegel:** Nein, vor der Hand nicht!

**Marschall:** Wenn also die Anstalt dort bleiben soll, so würden Sie diese Verbesserungen für nöthig halten?

Abgeordneter Dr. **Kiegel:** Ja! ich halte diese Verbesserungen für dringend geboten, es können jedoch nach meinem Erachten nicht unwesentliche Ersparnisse dabei eintreten.

Abgeordneter **Bachem:** Ich glaube, daß, ehe wir über die Anträge des Ausschusses, und den Antrag des Herrn v. d. Heydt uns entscheiden, wir einer Aufklärung bedürfen. Es werden 160,000 Thlr. für verschiedene Bauten gefordert. Nun frage ich, ob darüber ein Kostenanschlag vorliegt und wodurch es begründet wird, daß diese Summe und überhaupt die Anlage in der Ausdehnung nöthig ist. Ich habe den Sitzungen des Ausschusses nicht beigewohnt und weiß daher nicht, in wie weit eine solche Summe nöthig ist, und wie überhaupt die Wasserleitung gemacht werden soll. Wenn wir zu dem Antrage des Herrn v. d. Heydt übergehen, so würde darin ein Mißtrauensvotum liegen gegen den ständischen Ausschuß. Wenn aber gehörig motivirt wird, daß eine solche Summe nothwendig ist, so würden wir sie bewilligen können, ohne daß wir die Bewilligung erst abhängig machen von der Zustimmung der sechs Mitglieder.

Abgeordneter Dr. **Murzer:** Ob das ein Mißtrauensvotum gegen mich ist, will ich dahin gestellt sein lassen; aber historisch muß ich bemerken, daß der Ausschuß nur in Erwägung ziehen kann, was ihm vorgelegt wird. Aus meiner eigenen Erfahrung ist mir eben nur zu sehr bekannt, daß in der Stadt Siegburg der Typhus epidemisch ist, aber bisher nie, als in der Anstalt. In diesem Jahr trat diese Krankheit auch dort auf, ob durch Zufall, oder ob das an der Salubrität lag, weiß ich nicht; ich kann nur sagen, daß unter den Opfern sich die Frau des Directors befand, obwohl sie nicht einmal

in der Anstalt wohnte. Der Director hat aber früher einer andern und zwar ganz neuen Anstalt vorgestanden; er ist mit größeren Anforderungen hervorgetreten als seine Vorgänger. Er hat die Verwaltungs-Commission aufmerksam gemacht, daß sich in Siegburg viele Uebelstände befinden. Darauf hat die Verwaltungs-Commission die Initiative ergriffen, und ihn beauftragt, sämtliche Mißstände von technischen Beamten untersuchen zu lassen, und sie zusammen zu stellen, um dies dem Provinzial-Landtage vorzulegen. Das Resultat der Untersuchung ist, daß er eine Summe von 160,000 Thlr. fordert, um allen Uebelständen nothdürftig abzuhelfen. Ob diese Summe nothwendig ist, oder ausreichen wird, kann ich nicht beurtheilen.

Bei diesen Bauten ist die Hauptsache, daß auf die vorhandenen Gebäude noch ein Stockwerk aufgesetzt werden soll. Das Gebäude ist ein Quadrat, in dessen Mitte die Kirche steht, diese verdunkelt die Höfe und verhindert den Luftzutritt. Wenn wir nun noch ein Stockwerk aufsetzen, so werden die Höfe noch mehr verdunkelt, und dies ist der Grund gewesen, daß die Commission gerathen hat, die projectirten Bauten nicht vorzunehmen, weil möglicherweise andere Räume dadurch unbrauchbar gemacht würden. Es ist von Seiten der Commission geschehen, was sie hat ausführen können. Bei der General-Revision hat sich herausgestellt, daß ein großer Theil der Fußböden faul war, und daß sich unter den Gebäuden aus der früheren Zeit her Cisternen befinden, die im Laufe der Jahre undicht geworden sind, und daher Wasser durchsickert, sogar bis in der Küche. Das sind Uebelstände, die weder die Verwaltungs-Commission, die nicht allwissend ist, noch ein Director vorher sehen konnte.

Endlich ist noch ein großer Uebelstand, der immer da gewesen ist, zu erwähnen, nämlich die Appartements. Es sind alle möglichen Vorschläge gemacht worden, und die Herren, die dem Ausschusse angehören, werden sich dessen erinnern, z. B. Water-Closets einzurichten, u. A., Einrichtungen, die sich nicht bewährt haben, weil man es dort mit Leuten zu thun hat, die sich nicht an Ordnung gewöhnen wollen und können. Der Geheimrath Kasse hat nach Analogie der früher von ihm verwalteten Anstalt darauf angetragen, daß das Wasser auf den Kirchturm gepumpt werden sollte, wie es auch ursprünglich im Plane gelegen. Die Baubeamten erklärten aber, der Thurm verträge die Belastung nicht. Nun ist der Vorschlag gemacht worden, ein Reservoir auf dem höchsten Punkte des Hauses anzubringen und von da aus sollte eine Röhrenleitung durch das ganze Gebäude angelegt werden, um sämtliche Räume mit Spülung zu versehen, und durch diese Spülung zu veranlassen, daß der Urath an den Fuß des Berges gebracht werde. Der Director behauptet, daß dadurch allen schädlichen Einflüssen, welche Krankheiten erzeugen, vorgebeugt werde. Es liegt ein Kostenanschlag vor, in welchem der Kostenbetrag auf 16,000 Thlr. festgestellt sind. Ich bemerke, daß der Plan von dem Kreisbaumeister in Siegburg gemacht ist, und ich habe deshalb auch in dem Referate mir erlaubt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig sein wird, diesen Plan von einem Manne prüfen zu lassen, der bereits solche Bauten ausgeführt hat, damit wir nicht wieder in die Verlegenheit kommen, Experimente zu machen, die sich nicht bewähren und uns viel Geld

kosten. Wenn an den Summen erspart werden kann, versteht sich das von selbst. So ist es auch mit dieser Wasserleitungs-Anlage, für welche 16,000 Thlr. veranschlagt sind.

Abgeordneter Dr. **Voeggerath**: Ich wollte nur in Betreff der Summe von 16,000 Thlr. etwas bemerken, da aber Herr Dr. Wurzer eine vollständige Auskunft darüber gegeben hat, so finde ich es nicht mehr erforderlich, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Vimbourg**: Bei der oberflächlichen Besichtigung von Siegburg unter gefälliger Führung des Geh. Medicinalraths Herrn Dr. Rasse haben sich allerdings bedeutende Uebelstände herausgestellt, unter deren Einfluß ich theilweise selbst zu leiden hatte. Ich stimme den Ausführungen im Referate des Hrn. Dr. Wurzer bei, daß schon jetzt 16,000 Thlr. bewilligt werden möchten, um die nothwendigen Aenderungen vornehmen zu lassen. Aus dem Referate geht aber auch hervor, daß zu dem Techniker nicht das nöthige Vertrauen herrscht, und daher der Antrag gestellt wird, daß noch ein anderes technisches Mitglied hinzugezogen werde. Man sieht daraus, wie vorsichtig man sein muß, den Technikern blindlings Zutrauen zu schenken und deshalb halte ich den Antrag des Hrn. v. d. Heydt für gerechtfertigt, daß neben den Technikern noch andere praktische Leute ihr Votum abgeben sollen. Demnach würde ich in Verbindung mit dem Antrage des Hrn. v. d. Heydt für die Bewilligung der Summe von 16,000 Thaler stimmen.

Abgeordneter **Jores**: Ich bin der Ansicht, daß es gut sei, nicht eher zu dem Bau, resp. Reparatur-Bau überzugehen, bis vollständig und gründlich untersucht ist, was Noth thut und was im Interesse der Sache liegt.

Wir will scheinen, daß Uebereilungen bereits stattgefunden haben; ja ich muß gestehen, daß die jetzige Vorlage des Herrn Medicinalraths Dr. Rasse auf mich den Eindruck gemacht hat, als wolle dieselbe eine Uebereilung eben nicht ausschließen.

Abgeordneter **Simons**: Nach dem, was wir gehört haben, scheinen die Uebelstände nicht in dem Maße vorhanden zu sein, als wie sie dargestellt wurden, und es dürfte daher um so weniger einem Bedenken unterliegen, dem Antrage des Herrn v. d. Heydt nachzugeben und im Anschluß daran, die zu wählende Commission zu ermächtigen, die geforderten Gelder sofort im Auftrage des Provinzial-Landtages zu bewilligen, falls die Nothwendigkeit dazu von ihr anerkannt wird.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Nach dem, was ich über die Sache gehört habe, werden in der Anstalt einige Anlagen zu machen sein, die nicht gut auf Jahre hinausgeschoben werden können. Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn überhaupt ein Neubau beschlossen wird, dieser doch nicht schon in der nächsten Diät ausgeführt wird. In der Zwischenzeit wird es aber nicht zu vermeiden sein, in dem alten Gebäude Anlagen vorzunehmen, die zu machen dringend nöthig ist. Deshalb bin ich dafür, daß die von dem Ausschusse beantragte Summe bewilligt werde, immerhin mit der Maßgabe, daß die Verwendung von der Zu-

stimmung der Commissarien abhängig zu machen sei. Ich schließe mich also dem von der Ritterschaft auszugehenden Antrage an, daß die Commission ermächtigt werde, für dringende Fälle sofort eine gewisse Summe zu bewilligen.

Abgeordneter **Sorst**: Kein einziger der Herren, welche die Anstalt zu Siegburg besucht haben, hat sich gegen die unzumuthige Lage der Küche ausgesprochen; die Küchenanlage ist eine sehr unpraktische. Sämmtliche Ausdünstungen von den Sachen, die gefocht werden, theilen sich dem ganzen Hause mit; ferner befindet sich daneben die Waschküche. Das Gebäude mag benutzt werden, zu was es wolle, so wird die Küche doch nicht bleiben können, wie sie jetzt ist, sondern unter allen Umständen einer Aenderung bedürfen.

**Marshall**: Auf die Küchenangelegenheit kommen wir später zu sprechen. Jetzt handelt es sich um den Antrag des Ausschusses, der dahin geht, den Betrag von 16,000 Thlrn. für die Wasserleitung bewilligen zu wollen, und zwar nach dem Antrage des Herrn v. d. Heydt unter dem Vorbehalt, daß die zu wählende Commission sich mit der jetzigen Commission in Verbindung setzt, um über die Nothwendigkeit der Ausgabe zu beschließen. Ich glaube somit constatiren zu können, daß darin kein Mißtrauensvotum gegen die jetzt bestehende Commission enthalten sein soll.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, den Betrag von 16,000 Thlrn. unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Commission bewilligen zu wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich nur Herr Bachem.)

Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt die Frage wegen der Küche.

Abg. Referent Dr. **Wurzer** verliest den auf die Küche bezüglichen Theil des Berichtes.

**Marshall**: Verlangt Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter **Vimbourg**: Ich bitte den Antrag des Ausschusses unter denselben Modalitäten annehmen zu wollen, wie dies so eben befürwortet worden ist.

Abgeordneter **Guittienne** (Niedaltorf): Ich war auch in Siegburg und finde es dringend nothwendig, die Küche auf der Stelle zu verlegen, und nicht erst die Entscheidung darüber von der Conferenz einer Commission abhängen zu lassen.

Es ist allseitig anerkannt, daß die Küche höchst unzumuthig belegen ist.

**Marshall**: Wenn wir nach der Aeußerung des Abgeordneten Vimbourg die Ausführung der Verbesserung der Küche an Hindernisse knüpfen wollen, so werden wir die ständige Commission in Verlegenheit setzen. Wenn nämlich der Uebelstand so groß ist, wie er von allen Seiten geschildert wird, so sollte ich glauben, daß wir die Bewilligung ohne Beschränkung aussprechen können.

Abgeordneter **Vimbourg**: Ich bedaure, nicht derselben Meinung sein zu können. Die Mißstände in der Küche glaube ich dem Kochverfahren zuschreiben zu sollen und diesem könnte durch Anbringung einer geeigneten Ventilation

abgeholfen werden. Ich bin kein Techniker, um positive Angaben machen zu können. Aber es scheint mir doch sehr leicht möglich, daß später Anlagen beschlossen werden, welche den Abbruch der projectirten neuen Küche erforderlich dürften

Abgeordneter **von Geyern**: Wir befinden uns in der zweiten Hälfte des Monats October, wo man Neubauten nicht mehr anzufangen pflegt. Der Bau wird also wohl bis zum Frühjahr verschoben werden, und bis dahin dürfte die Commission Gelegenheit haben, die Projecte zu prüfen.

Abgeordneter **Simons**: Der vorhandene Uebelstand ist von Allen anerkannt, welche die Küche gesehen haben. Die Abhilfe ist dringend. Die Summe, die dafür gefordert wird, ist nicht groß, und ich würde es für bedenklich halten, die Bewilligung an die Bedingung einer spätern, nochmaligen Untersuchung zu knüpfen.

Abgeordneter **Holshoven**: Ich erlaube mir die Bitte um Auskunft darüber, ob der Uebelstand in der Küche ein neuer ist, oder ob er schon seit Jahren besteht. Für den Fall, daß er ein neuer wäre, würde die Abhilfe allerdings dringend geboten sein; bestände er aber schon seit Jahren, so möchte ich bitten, die Ausführung noch bis zur Entscheidung durch die Commission, die aus 6 Mitgliedern des Hauses gewählt wird, zu beanstanden.

Abg. Referent Dr. **Wurzer**: Was die Ventilation anlangt, so ist der Uebelstand ein alter, jedoch seit die Cisternen undicht geworden, und nach dem Durchsichern des Wassers durch die Mauer sind die Wände mit Wasser durchzogen und dieser Uebelstand ist in den letzten Jahren neu hinzugekommen.

Abgeordneter **Holshoven**: Ich würde den Antrag stellen, die Veranschlagung dieser 4500 Thlr. für die Restauration der Küche so lange aufzuschieben, bis die Commission, welche wir wählen wollen, ihr Urtheil darüber abgegeben hat. Sie wird in der Lage sein, in 2 Monaten zusammenzutreten, und ehe man 4500 Thlr. für Bauten verausgabt, die möglicherweise im nächsten Jahre wieder weggebrochen werden müssen, könnte man so lange warten, bis die Commission darüber beschlossen hat.

Abgeordneter **Conzen**: Es scheint mir, als wenn man die Sache so ansehen wollte, als hätte unsere ständige Commission kein Urtheil darüber, und daß der Ausschuß vollständig das Urtheil für uns in Händen haben soll. Wir haben jahrelang ganz andere Ausgaben auf den einseitigen Antrag der Commission bewilligt. Die Dringlichkeit der Sache selbst ist von allen Seiten anerkannt worden, und ich glaube, daß wir heute keine Ursache haben, das Gutachten der Commission in Bezug auf die Verwendung der 4500 Thlr. für die Küche als nicht maßgebend für uns zu achten. Es würde für mich ausreichend genügen, daß die Commission die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Ausführung anerkannt hat, und daß wir nicht noch länger warten auf das Gutachten eines Ausschusses, der auch nur aus sterblichen fehlerhaften Menschen besteht, wie die Commission selbst.

**Marschall**: Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, so würde die Frage die sein, ob Sie die Be-

willigung dieser Summe, wie die der anderen, auch an die Zustimmung der zu wählenden Commission knüpfen wollen, und ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Vorschlag ist abgelehnt.

Referent Dr. **Wurzer**: Der Landtag hat eben beschlossen, die von dem Ausschusse beantragten 16,000 Thlr. für bauliche Anlagen resp. Reparaturen zu bewilligen mit der Bedingung, daß über die Zweckmäßigkeit die neu für Siegburg zu erwählenden Commissare sich mit der Verwaltungs-Commission in Verbindung setzen und sich auch ihrerseits vorher von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit überzeugen, daß demnach die Auszahlung der verlangten Summe nur mit Zustimmung der gedachten Commissare erfolge.

Das zweite Petition geht dahin, für die Anlage der Küche den Betrag von 4500 Thlr. ohne Bedingungen bewilligen zu wollen.

**Marschall**: Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, die den Antrag des Ausschusses, 4500 Thlr. für Herstellung der Küche zu bewilligen, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die 4500 Thlr. sind genehmigt.

(Die Sitzung wird auf  $\frac{1}{4}$  Stunden vertagt und um 12<sup>u</sup>. Uhr wieder aufgenommen, nachdem durch Namens-Aufruf die Beschlußfähigkeit der Versammlung festgestellt ist.)

**Marschall**: Ich ersuche den Herrn von der Hndt, das Referat über die Petition wegen des Armenwesens vorzutragen.

Abg. Referent **von der Hndt** trägt den Bericht des V. Ausschusses über eine Petition der Stadt Cöln, das Armenwesen betreffend, vor. (S. Verhdl. Seite 179—181.)

Der Ausschuß beantragt folgende Resolution des Prov.-Landtags: „Die zum 17. Rheinischen Prov.-Landtage versammelten Stände bitten in einer Petition an Se. Majestät den König um Allerhöchste Vorlage eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz auf nachstehender Grundlage:

- „1) Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeinde-Vertretung gewählte Commission unter Aufsicht der Gemeinde-Behörden. Der Orts-Bürgermeister ist gebornes Mitglied dieser Commission, welche den Namen Armen-Verwaltung führt.
- 2) Wo für Stiftungen statutgemäß oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.
- 3) Für die Verwaltung des Armen-Vermögens sind die für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“

Ich habe diesem Berichte noch hinzuzufügen, daß nach Abfassung desselben eine Entgegnung der Armen-Verwaltung zu Cöln eingegangen ist, welche, da sie gedruckt und vertheilt wurde, wohl sämmtlichen Mitgliedern bekannt geworden ist.

Wir haben in dem Berichte keinen Gebrauch davon machen können. Ferner bemerke ich, daß wie von Düssel-

dorf und Siegburg, nachträglich auch noch von einigen anderen Orten, von Cresfeld, Dahlen u. s. w. Petitionen eingegangen sind zu dem Zweck, die Petition der Stadt Cöln zu unterstützen. Auch dieser Petitionen hat in dem Berichte keine Erwähnung geschehen können.

**Marshall:** Ich eröffne hierüber die Discussion und hat zunächst Herr Bachem das Wort.

**Abg. Bachem:** Meine Herren! Es ist bereits durch den Herrn Referenten der Entgegnung der Armen-Verwaltung zu Köln Erwähnung geschehen, welche gegen die Petition gerichtet ist, die ich in meinem Namen und im Namen der Vertretung der Stadtgemeinde Cöln dem hohen Landtage einzureichen die Ehre gehabt habe.

Zunächst möchte ich meinen Dank aussprechen, daß diese Entgegnung der Armen-Verwaltung dem hohen Landtage gedruckt überreicht worden ist, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird, einige factische Unrichtigkeiten derselben zu widerlegen.

Mit dieser Entgegnung verhält es sich also, wie ich aus den Acten der Armen-Verwaltung der Stadt Köln constatiren kann. Am 27. September c. wurde eine Versammlung des Plenums der Armen-Verwaltung abgehalten und dabei folgender wörtlicher Beschluß gefaßt:

„Es wurde Herr Justizrath Haaf ersucht, sich mit einem Mitgliede des Provinzial-Landtages in Verbindung zu setzen, um diesem davon Mittheilung zu machen, daß die Armen-Verwaltung wünsche, mit ihren Ansichten gehört zu werden gegen den von dem Herrn Oberbürgermeister resp. der Stadt zu stellen beabsichtigten Antrag auf Aenderung der bestehenden Armengesetzgebung.“

Seit dem 27. September, an welchem Tage dieser Beschluß gefaßt wurde, bis zum 14. October d. J. hat keine Plenarversammlung der Armen-Verwaltung in Cöln mehr stattgefunden. In der Versammlung vom 14. October ist dieser Entgegnung keine Erwähnung geschehen; sie ist also nicht etwa ratificirt worden.

Ich muß dem Landtage anheimgen, ob in demjenigen, was vorliegt, eine Entgegnung der Armen-Verwaltung zu Cöln als solcher anzunehmen sei. Ich bemerke hierbei, daß die Entgegnung unterschrieben ist von „Maaf“; es ist das ein Irrthum, es soll heißen „Haaf.“ Ich glaube, daß, wenn das Plenum der Armen-Verwaltung die Denkschrift entworfen hätte, deren Fassung und Inhalt anderer Art sein würde.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur auf Einiges aufmerksam zu machen. Auf Seite 3 heißt es: „Das Recht der Gemeinde zum Einspruch gegen die bestehende Organisation der Armenverwaltung aus dem vermeintlichen Grund, weil die Gemeinden nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zur Deckung der aus der Armenpflege sich ergebenden Bedürfnisse verpflichtet seien, verschwindet, wenn erwogen wird, daß diese Verpflichtung bereits vor diesem Gesetze in der Rheinprovinz und zwar mittels des in der angeführten Petition der Stadt Cöln übersehenen Gesetzes vom 21. August 1810 formell und materiell bestand, und daß die Beibehaltung der Organisation der Armen-Verwaltung betreffenden Gesetze vom 31. Juli 1845 und vom 15. Mai 1856 erst später, mithin ungeachtet dieser auf's Neue anerkannten Verpflichtung der Gemeinde erlassen wurden.“

In dieser Beziehung muß ich erwähnen, daß das Gesetz

vom 21. August 1810 gar nicht angeführt zu werden braucht, denn in diesem Gesetze steht gar nicht dasjenige, was die Entgegnung der Armenverwaltung darin sucht. Wenn sie auf ältere Gesetze zurückgehen wollte, so mußte sie einen ganz anderen Zeitraum aufsuchen, in welchem die betreffenden Bestimmungen in Bezug auf die Armenpflege und die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Armen vorkommen. Die Petition der Stadt Cöln erwähnt bloß des Gesetzes vom 31. December 1842 resp. der darauf erlassenen Novelle, weil diese eigentlich sedes materiae ist. Alle diejenigen, welche mit der Gemeindegesetzgebung befaßt sind, werden mir zugeben, daß in keinem der anderen Gesetze, welche früher gegeben worden sind, die Verpflichtung der Gemeinde so stringent ausgesprochen ist, als in diesem, und man wird mir zugestehen, daß nach keinem einzigen Gesetze die Gemeinden so herangezogen werden können, wie grade nach dem von 1842. Gerade der Umstand, daß seitdem die Beiträge der Gemeinden, der Armenverwaltung gegenüber, im Steigen begriffen sind, hat das Bedürfnis einer Reorganisation, einer größeren Mitwirkung der Gemeinde selbst, herbeigeführt.

Die Entgegnung der Armenverwaltung erwähnt ferner in demselben Passus auf Seite 3:

„Eben so inhaltbar ist die Bezugnahme auf die Städteordnung vom 19. November 1808, indem dieses ältere in der Rheinprovinz nicht publicirte Gesetz durch das neuere abgeschafft sein würde.“

Ja, meine Herren, in der Vorstellung der Stadt Cöln ist nie und nimmer behauptet worden, daß die Städteordnung von 1808 als Gesetz anzusehen sei; es ist nur erwähnt, daß die Grundsätze der Städteordnung von 1808 resp. die der Gesetzgebung, welche im Anschluß an dieselbe gegeben worden, gegenwärtig noch zur Geltung kommen.

Wenn die Petition der Stadt Cöln dahin anstrebt, bessere Zustände herbeizuführen, so möchte ich wissen, warum es nicht zulässig sein sollte, auf die östlichen Provinzen, wo jene Grundsätze gelten, zu recurriren.

Dann sagt dieselbe Armen-Verwaltung: „Auch mangelt es an den übrigen durch dieses Gesetz geschaffenen, die praktische Ausführung desselben bedingenden Einrichtungen in der Rheinprovinz.“

Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich diesen Satz nicht ganz verstehe. In den westlichen Provinzen ist der Hauptunterschied nur der, daß während in den östlichen Provinzen an der Spitze ein Magistrat steht, hier die Verwaltung in dem Bürgermeister concentrirt ist. Im Uebrigen sind die Hauptzüge ganz dieselben und es hat daher dieser Passus eigentlich keinen rechten Sinn.

Sie finden ferner in derselben Entgegnung der Armenverwaltung auf Seite 5 folgenden Passus: „Diese Zweige werden jedesmal von dem betreffenden Collegium richtiger als von einer unbestimmten allgemeinen Versammlung von Wählern aufzufassen und nach Maßgabe des Bedürfnisses zu erledigen sein.“

Nun steht in der Petition der Stadt Cöln kein Wort davon, daß eine unbestimmte allgemeine Versammlung von Wählern die neue Organisation der Armenverwaltung ins Leben rufen soll, sondern es steht darin, daß die Stadtverordnetenversammlung mit berufen sein soll, um die Armenverwaltung ins Leben zu rufen, und es kann also unmöglich von einer unbestimmten Versammlung von Wählern die Rede sein, wenn von der Stadtverordnetenversammlung die Wahl geschieht. Am meisten muß ich mich aber wundern,



wenn in einem andern Passus der sogenannten „Entgegnung der Armenverwaltung“ gewarnt wird vor confessionellen Conflicten. Auf der fünften Seite heißt es oben beim ersten Abjatz: „Schließlich darf hier die Betrachtung nicht unterdrückt werden, daß das Verfehlen dieser hier vorgelegenen Grundsätze leicht, sehr leicht auf den dornenreichen und gefährlichen Weg der möglichst zu beseitigenden confessionellen Conflicten führt. Bis jetzt ist in der ganzen Rheinprovinz keine Klage über Verletzung der Parität hinsichtlich der Armenpflege vorgekommen; wenigstens ist eine solche Klage bei der Abfassung des Gegenwärtigen unbekannt geblieben. Insbesondere kann für den Bereich der Stadtgemeinde Cöln auf den Grund der officiellen Verhandlungen versichert werden, daß weder von katholischen, noch evangelischen, noch jüdischen Bewohnern über Verweigerung oder Verkürzung der in das Reich der Armenpflege gehörigen Unterstützungsmittel eine Beschwerde bei der Armenverwaltung bis jetzt geführt worden ist.“

Meine Herren, die Stadtverordnetenversammlung von Cöln besteht, wie mir dies ein Mitglied derselben, das auch zugleich Mitglied dieser hohen Versammlung ist, Hr. Forst, bezeugen wird, aus Mitgliedern aller christlichen Confessionen, und sind in derselben die verschiedenartigsten Richtungen vertreten; aber das kann ich constatiren, daß daselbst auch nicht im mindesten an einen Unterschied der Confession gedacht wurde, sondern daß einstimmig die Petition an diesen Landtag gerichtet worden ist; und, meine Herren, ich muß gestehen, ich war mit Rücksicht auf die den Cölnern bekannten Verhältnisse versucht, indem ich diesen Passus las, an den Rand zu schreiben: „*risum teneatis amici.*“ Doch, meine Herren, dies nur nebenbei.

Wenn ich mir nun erlauben darf, über die Petition der Stadt Cöln einige Worte zu sprechen, so möchte ich zwei Hauptpunkte betonen. Der eine ist der, daß die Stadt Cöln durchaus nichts Besonderes für sich beantragt hat, sondern sie beantragt nur dasjenige, was in einzelnen Städten der Rheinprovinz durch die Gunst der Umstände bereits eingeführt ist, auch bei sich eingeführt zu sehen, sowie eine Gleichstellung in derjenigen Organisation, die den städtischen Verwaltungen der östlichen Provinzen zu Theil geworden ist. Wenn von Seiten der sog. „Entgegnung der Armenverwaltung“ gefragt wird, wodurch die Stadt Cöln die Mission erhalten habe, nicht blos Namens dieser Stadt, sondern Namens der anderen Gemeinden der Provinz zu petitioniren, so antworte ich darauf, diese Mission hat sie zunächst dadurch erhalten, daß sie nicht blos bei sich selbst diese Uebelstände wahrgenommen hat, sondern daß es auch zu ihrer Kenntniß gekommen, daß in anderen Gemeinden gleiche Uebelstände obwalten, und daß die Verbesserungen, die in einzelnen Städten hervorgetreten sind, eben in Folge der Wahrnehmung dieser Uebelstände herbeigeführt worden sind. Wenn nun gesagt wird, andere Städte hätten nicht gleiche Klagen geführt, so kommt mir das so vor, als wenn man einem Kranken, welcher uns sein Leiden klagt, jagen wollte, da ist auch ein Kranker, der ist gesund geworden, und klagt nicht. Darf denn der Kranke nicht einen Arzt angeben?

Nun frage ich, wenn die städtische Verwaltung zu Cöln eine Abhilfe bewirken wollte, welchen loyaleren und legaleren Weg konnte sie wählen, als den, daß sie sich an das kgl. Staatsministerium und an den hohen Landtag wandle? An das Staatsministerium hat sie sich gewandt, weil von diesem die ganze Gesetzgebung ausgehen muß; an den Landtag hat sie sich gewandt, weil es sich hier um ein provinzielles Gesetz

handelt, um Abänderung derjenigen Gemeinde- resp. Städte-Ordnung, die blos für die Rheinprovinz gilt; und wenn das Wort Göthe's „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort,“ nicht auch hier eine Wahrheit werden sollte, dann mußte die städtische Verwaltung diesen Weg einschlagen. Es blieb ihr nur noch ein anderer Weg übrig, um die Klagen der Städte ebenfalls laut werden zu lassen, sich nämlich erst mit den anderen Städten und einzelnen Gemeindebehörden im Einvernehmen zu setzen. Aber, meine Herren, dieser Weg ist uns weniger angemessen erschienen. Mir schien die Sache so zu liegen, wenn irgend ein Gebrechen vorhanden ist, so mag es von Einer Seite erwähnt werden, und die anderen Städte werden zu dieser Verbesserung gerne zustimmen.

Nun möchte ich aber noch einen anderen Punkt betonen. Es handelt sich nämlich bei dem Antrage der Stadt Cöln in keiner Weise darum, daß irgend ein Angriff auf die vorhandenen Stiftungen stattfinden sollte; vielmehr diese Stiftungen müssen für sich bestehen bleiben, wie sie sind; deren Vermögen soll zusammengehalten und im Sinne der Stiftung verwaltet werden; deren Revenüen sollen auch ferner nur im Sinne der Stiftung verwendet werden. Auch hier, meine Herren, bietet die sog. „Entgegnung der Armenverwaltung“ einen Anhaltspunkt zu einer Beschwerde. Es ist nicht geradezu gesagt, aber zwischen den Zeilen ist es zu lesen, als ob die städtische Verwaltung von Cöln ein Gellüste hätte, auf die Stiftungen einen Angriff zu machen, und dies, meine Herren, ist specialisirt, indem man an einer Stelle dieser Entgegnung der Convente und deren Vermögen erwähnt. Ich glaube mich keiner Abschwelzung schuldig zu machen, wenn ich auch diesen Punkt näher berühre, um zu zeigen, daß die Petition der Stadt Cöln von einer ganz anderen Ansicht ausgegangen ist. In Cöln gibt es sog. Convente, nämlich Häuser, in denen ehrbare alte Jungfrauen und Wittwen Aufnahme finden. Diese sog. Conventhäuser sind gestiftet durch alte Urkunden, in welchen es gewöhnlich heißt, daß das Haus oder Hospital gestiftet sei zur Aufnahme von Beguinen, zur Aufnahme von gewissen Personen, z. B. bei der Stiftung von Gereon für die Diener von Geistlichen u. s. w.

Zur Zeit der französischen Revolution ist das Vermögen der Convente den Armenverwaltungen übergeben worden. Es war fraglich, ob dies Vermögen nicht als zu religiösen Corporationen gehörig anzusehen und von dem Fiskus einzuziehen sei; es ist aber damals geltend gemacht worden, daß von Vermögen einer religiösen Corporation nicht die Rede sein könne, weil die Beguinen keine religiöse Corporation seien, indem sie nicht die bekannnten Gelübde ablegten.

Nun, meine Herren, ist seit der französischen Revolution die Angelegenheit in der Weise behandelt worden, daß man die Conventshäuser benutzte, um alten ehrbaren Jungfrauen und Wittwen eine Wohnung darin zu geben, und ihnen auch diejenigen Spenden zu Theil werden zu lassen, welche stiftungsmäßig ihnen gebührten, aber es hat immer die Anschauung Raum gewonnen, daß zum Theil die Stiftung nicht mehr erfüllt werden könne, indem es keine Beguinen mehr giebt, und in soweit als jene Häuser auch Hospitäler genannt werden, das heißt Krankenhäuser, deren Zwecke jetzt in anderer Weise erfüllt werden und deshalb ist ein Theil der Convents-Revenüen stets zu anderen allgemeinen Zwecken verwendet worden. Das ist der Zustand der Dinge seit der französischen Revolution. Aber man hat in neuerer Zeit zu anderen Grundsätzen übergehen wollen, ab-

weichend von den Grundsätzen, die auch von der königl. Regierung aufrecht erhalten worden waren und zu denen sich Männer bekant haben, die mit der französischen Gesetzgebung aufgewachsen sind. Ich erwähne von solchen Männern den früheren Oberbürgermeister v. Mylius und den Präsidenten der Armenverwaltung E. v. Groote. Nun hat die städtische Verwaltung, nachdem von der Armenverwaltung andere Grundsätze angenommen sind, gegen diese Aenderung protestirt, weil die Zuschüsse der Stadt dadurch bedeutend vermehrt werden würden.

Die Armenverwaltung ist keineswegs darin übereinstimmend gewesen wie überhaupt dieses Vermögen verwaltet werden solle, sie hat zum Theil die Ansicht ausgesprochen, daß das Vermögen der Convente in eine Masse geworfen werden solle, während von meiner Seite als Vertreter der Stadt Cöln behauptet worden ist, daß wenn diese Stiftungen als solche zu erhalten sind, dann müsse für jede ein Etat aufgestellt werden, damit darnach die Spenden verwaltet werden. Dabei wurde von mir und so auch von den Stadtverordneten der Grundsatz aufgestellt, daß, insoweit das frühere Stiftungsvermögen nicht mehr zu den alten Zwecken verwendet werden kann, wenn z. B. die Beguinen so wie die Dienerschaft der Geistlichen nicht mehr existiren und die Stadt die Stiftungszwecke in anderer Weise erfüllt, die Revenüen auch zu anderen Zwecken verwendet werden können. Die Armenverwaltung ist auch mit jenen Anträgen nicht durchgekommen, und ich erwähne dies nur deshalb, um zu constatiren, daß die städtische Verwaltung nicht etwas Neues gewollt hat, sondern die Neuerung in der Sache von der Armen-Verwaltung ausgegangen ist.

Ich erlaube mir also, meine Herren, zu wiederholen, daß ich zweierlei hervorgehoben habe, nämlich daß die Stadt nichts Besonderes für sich zu haben wünscht, und andererseits, daß sie weit davon entfernt ist, dem Stiftungsvermögen zu nahe zu treten. Aber, meine Herren, wenn wir die Frage in Erwägung ziehen, ob die ganze Organisation der Armenverwaltung in der Rheinprovinz eine Abhilfe nöthig hat, dann muß man sich den jetzigen Zustand derselben vergegenwärtigen.

Man kann für diese Angelegenheit drei oder vier Gruppen bilden. Zuerst finden Sie das rechte Rheinufer, den Theil der Provinz, der nicht unter der Fremdherrschaft gestanden hat. Da finden Sie eigentlich gar keine Organisation der Armenverwaltung, sondern aus früherer Zeit her einzelne Bestimmungen, wie das Vermögen der Stiftungen verwaltet werden soll, aber von einer eigentlichen Organisation ist nirgends die Rede.

Die zweite vorhandene Gruppe ist das Bergische Land, und diese theilt sich wieder in 2 Theile, in Bezug auf denjenigen Theil, der zu Cleve, und den, der zu Berg gehörte. So lange in diesem Theil der Provinz die Fremdherrschaft bestand, hat man sich bestrebt, die französischen Gesetze einzuführen, und ist sogar ein besonderes Decret erschienen, in welchem alle die verschiedenen Bestimmungen, die auf dem linken Rheinufer maßgebend sind, in ein Gesetz zusammengetragen werden. So sollte mit einem Schlage die französische Gesetzgebung auch dort eingeführt werden, und zum Theil ist es auch wirklich der Fall gewesen. Nun hörte die Fremdherrschaft auf, und seit der Rückkehr dieser Landestheile unter deutsche Herrschaft, unter die Krone Preußen,

wurde durch eine besondere Cabinets-Ordre festgesetzt, daß die Einführung der französischen Gesetzgebung sistirt werde; man ließ die Sachen in derselben Weise bestehen, wie früher vor der französischen Gesetzgebung. Was daher die sogenannte Entgegnung der Armenverwaltung in dieser Beziehung erwähnt von den verschiedenen Vorschriften, die dort im Bergischen gegeben seien, das hat wenig Gewicht, es ist bloß eine der Gesetzeskraft entbehrende Zusammenstellung verschiedener Verordnungen. In Bezug auf die Bergischen Lande läßt sich noch eine kleine Gruppe ausscheiden, nämlich die Städte Elberfeld, Barmen und Düsseldorf. Diese sind durch glückliche Umstände zu einer besondern Organisation der Armenverwaltung gekommen, und zwar zu einer solchen welche wir erstreben, dadurch, daß die Städteordnung v. J. 1850 eingeführt war und man diese benutzt hat, um die Organisation so zu treffen, wie sie im Interesse der Gemeinde liegt. Die größere 3. Gruppe ist nun das linke Rhein-Ufer, wo die französische Gesetzgebung gilt. Da, meine Herren, giebt es 2 Hauptgesetze, nämlich dasjenige in Betreff der Hospital-Verwaltung und dasjenige in Betreff der eigentlichen Armenpflege. An diese reihen sich verschiedene andere Gesetze. Nun handelt es sich, meine Herren, um die Frage: Ist dieser Zustand der Gesetzgebung für die Armen-Verwaltung in der Rheinprovinz ein angemessener Angeichts der andern Bestimmungen, die durch das Gesetz von 1842 und die Novelle von 1855 gegeben sind, wodurch den Gemeinden so bedeutende Verpflichtungen auferlegt sind. Wir glauben, daß in dieser Beziehung eine Verbesserung nothwendig ist, und deshalb ist der Antrag gestellt worden: daß der Landtag dazu beitragen möge, daß eine Reorganisation der Armen-Verwaltung vor sich gehen möge. Ich erlaube mir nun noch Einiges zu erwähnen in Bezug auf den Antrag des Ausschusses. Die Petition welche die Armen-Verwaltung zu Cöln an den Landtag gestellt hat, geht dahin, sie dem königl. Staatsministerium mit dem Antrage zu überreichen, den beiden Häusern des Landtags in der nächsten Zeit ein Gesetz vorzulegen, durch welches die bisherige Organisation der Armen-Verwaltung aufgehoben, und die Selbstständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeinwesens gesichert werde. Ich bemerke hierbei daß der Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium gerichtet ist auf Grund des §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824, wo es heißt:

„Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen.“

Ich beehde mich jedoch, daß die Bitte an Se. Maj. den König gerichtet werde. Der Ausschuss des Landtags hat sich nun etwas entfernt von dem Inhalte der Petition selbst, insoweit, als er sich nicht bloß an diese allgemeine Bitte gehalten, sondern an die einzelnen Bestimmungen, welche unter No. 1 bis 6 der Denkschrift aufgeführt sind. Sie sind bloß zu dem Zwecke angeführt, um im Allgemeinen zu zeigen, daß die Lage der gegenwärtigen Gemeinde-Gesetzgebung die Möglichkeit gebe, daß man ein anderes Gesetz in Bezug auf die Organisation der Armenverwaltung erlasse. Ich möchte also an den hohen Landtag den Antrag stellen, nicht

nach dem Antrage des Ausschusses die Petition an Se. Maj. den König zu richten, sondern dahin: dem hohen Landtage wolle es gefallen, die Petition der Vertreter der Stadt Köln vom 15. Sept. 1864 Sr. Maj. dem Könige mit der Bitte zu überreichen, daß Allerhöchstderselbe zu befehlen geruhen wolle, den beiden Häusern des Landtags in nächster Zeit einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die bisherige Organisation der Armen-Verwaltung in der Rheinprovinz aufgehoben, und die Selbständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeinwesens gesichert wird.

Sollte aber der hohe Landtag der Ansicht sein, daß es zweckmäßiger sei, die Bitte nicht so allgemein zu stellen, sondern sich demjenigen anzuschließen, was der Ausschuß beantragt hat, so möchte ich mir ein kleines Amendement zu dem erlauben, was der Ausschuß beantragt hat; nämlich den Antrag: im zweiten Satze unter No. 1 hinter dem Worte „Ortsbürgermeister“ einzuschalten „und Pfarrer“ ist geborenes Mitglied u. s. w. Ich glaube nämlich, daß wenn auch mehrere Pfarrer an einem Orte sind, es zweckmäßig ist, wenn sie in der Armencommission vertreten sind; das macht sich in der Praxis von selbst, daß, wenn in der Versammlung mehrere Pfarrer vorhanden sind, dennoch jeder nur über seine Pfarrkinder spricht. So wird es übrigens anderwärts gehalten. Principalliter erlaube ich mir vor allen Dingen vorzuschlagen, den Antrag in der Allgemeinheit festzuhalten, wie er in der Petition der Stadtverwaltung von Köln aufgenommen ist.

Meine Herren, ich kann es nicht genug hervorheben, daß die Stadtverwaltung von Köln durchaus nichts Besonderes haben will, und daß sie in gar keiner Weise in der Lage war, für sich etwas Besonderes zu verlangen. Wenn sie eine Reorganisation verlangt, so hat sie sie nur herbeizuführen gewünscht dadurch, daß die Organisation der Verwaltung in der ganzen Provinz geändert wird. Für die Stadt Köln hebe ich nochmals hervor, daß nie daran gedacht worden ist, irgendwie das Stiftungs-Vermögen anzugreifen. Insofern also der Ausschuß Bedenken daran geknüpft hat, kann ich diese Bedenken widerlegen. Denn, meine Herren, ich bin immer von der Ansicht ausgegangen, die Armenverwaltung ist selbstständig, sie ist Mannes genug, um Eingriffe auf ihr Vermögen zurückzuweisen, und ich vertraue andererseits daß überall die städtische Verwaltung so viel Loyalität und Rechtsgefühl in sich hat, daß sie nie die Hand ausstrecken werde nach fremdem geheiligten Vermögen, das zu bestimmten Zwecken dienen soll. Endlich vertraue ich, daß die Königl. Staatsregierung, wenn auch die Armen-Verwaltung so etwas zuließe, oder wenn die Illoyalität der städtischen Gemeinde irgendwie in dieser Beziehung Angriffe machen wollte, sich nicht wird abhalten lassen, dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

**Abg. Referent von der Seydt:** Indem ich den ersten Theil des Vortrages des Hrn. Abgeordneten für Köln, der gewiß ein von uns allen mit Interesse gehörtes geschicktes Plaidoyer gegen die Armenverwaltung enthält, übergebe, erlaube ich mir zunächst Ihnen meinen persönlichen Standpunkt zu dieser Angelegenheit mit wenigen Worten mitzutheilen. Ich glaube, daß ein solches Gesetz, wie es von Sr. Majestät erbeten werden soll, wenn auch noch so zweckmäßig abgefaßt, doch immer nur den mechanischen

Theil der Armenpflege regeln würde. Nach meiner Ueberzeugung sollte die Armenpflege nicht beruhen auf einem Gebote der Obrigkeit, sondern, weil sie eine christliche Pflicht darstellt, von Rechtswegen der Kirche angehören, durch die Organe der Kirchenverwaltung, unbeirrt und selbstständig von der bürgerlichen Behörde verwaltet werden. Weil wir aber hier mit gegebenen Größen zu rechnen haben, so gehört diese Anschauung jetzt nur in das Gebiet der frommen Wünsche, und deshalb ist in diesem Berichte davon keine Erwähnung geschehen.

Was nun den beantragten Zusatz hinsichtlich des Orts-pfarrers betrifft, so könnte er in dieser Fassung wohl nicht zugelassen werden. Wegen der verschiedenen Confessionen, und im Hinblick auf einzelne Städte, wo die Pfarrer in so großer Zahl vorhanden sind, würde es immerhin einer genaueren Präcisirung bedürfen, welcher oder welche von diesen Pfarrern das Recht haben sollen, geborene Mitglieder der Armenverwaltung zu sein. Es kann unmöglich die Absicht sein, sämmtliche Pfarrer in die Verwaltung aufzunehmen.

Ich würde also jedenfalls das geehrte Mitglied für Köln bitten, dies etwas näher zu präcisiren, in welcher Weise er die Theilnahme der Kirchenbehörden verwirklicht zu sehen wünscht. Principiell habe ich meinerseits nichts dagegen einzuwenden, und auch der Ausfuß wird, wie ich glaube, damit einverstanden sein.

**Abgeordneter Hr. v. Gebr. Schweppenburg:** Meine Herren, es liegt uns eine Petition vor von dem Bürgermeister und den Stadtverordneten der Stadt Köln, die den Zweck hat, die Uebelstände, welche in dem Armenwesen bestehen, zu beseitigen, um da, wo unzumutbare Bestimmungen bestehen, diese durch zweckmäßigere zu ersetzen. Um nun zu einem guten Ziele zu gelangen, scheint es vor allen Dingen nöthig, daß wir die bestehenden Verhältnisse der Armen-Verwaltung vorher ins Auge fassen, und aus den factischen Verhältnissen unteruchen, wo Uebelstände sind, und ob die vorgeschlagenen Mittel geeignet sind, diese Uebelstände zu beseitigen, oder ob nicht am Ende die vorgeschlagenen Mittel, uns neue Uebelstände schaffen können. Ich halte mich zunächst an die Verhältnisse der großen Städte; es haben in der Commission, in welcher nur Petitionen von Städten vorhanden waren, nur die Verhältnisse der letzteren in Erwägung kommen können, und namentlich sind dort nur die Verhältnisse der größeren Städte maßgebend gewesen, weil da auch die Uebelstände am meisten ins Auge fallen.

Das Armenwesen besteht wesentlich aus zwei Theilen, der Verwaltung des Armen-Vermögens, und dem Unterstützungs-Wesen. Das Armen-Vermögen ist in den verschiedensten Zeiten entstanden und demnach auch zusammenge setzt.

Es besteht nicht allein aus speciellen Stiftungen, sondern auch aus Schenkungen, aus eigenen Erwerbungen der Armenverwaltung, es besteht ferner aus Theilen, welche aus geistlichen Stiftungen hinzugekommen sind. Auf alle diese Theile des Armen-Vermögens hat die Stadtgemeinde kein Eigenthumsrecht, es ist das specielle Eigenthum der Armen-Verwaltung, und ich bin der Meinung, daß auch bei der neuen Gesetzgebung man davon ausgehen muß, daß nicht allein die speciellen Stiftungen, sondern das ganze Armen-Vermögen gegen eine Verschmelzung mit dem Gemeindevermögen gesichert wird. Man muß nicht glauben, daß

dieser Bemerkung eine unbegründete Besorgniß zu Grunde liegt. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben uns vielmehr gezeigt, daß solche Grundzüge in den Bestimmungen über die Verwaltung des Armen-Vermögens nothwendig sind. In früheren Zeiten hat in den freien Reichsstädten Cöln, Aachen zc. allerdings eine derartige Verschmelzung stattgefunden; das Armen-Vermögen wurde damals durch die Gemeinden mit verwaltet. Das Capitalvermögen floß in bedrängten Zeiten in die Stadt-Kassen und die Städte wurden dadurch Schuldner ihrer Armenanstalten. Schließlich ist es dahin gekommen, daß durch die französische Gesetzgebung die sämtlichen Schulden, welche die Städte gegen ihre Armenanstalten hatten, annullirt worden sind; das Capitalvermögen war, soweit es in die städtischen Kassen geflossen, verloren. Das, meine Herren, sind Erfahrungen, die man sich recht zur Warnung dienen lassen muß.

Man wird sich wohl zu hüten haben, die Möglichkeit der Wiederholung herbeizuführen. Die Verwaltung des Armenvermögens war bis jetzt, unter der Aufsicht der Kgl. Regierung, ich spreche aus eigener Erfahrung, eine gute; die Armen-Verwaltungen sind angehalten worden, als gute Hausväter das ihnen anvertraute Vermögen zu verwalten.

Es haben allerdings auch hier manche Uebelstände bestanden, von denen es wünschenswerth ist, daß sie beseitigt werden. Die Ueberaufsicht der Königl. Regierung dehnte sich in vielen Fällen wohl weiter aus als es nöthig war, so daß es denjenigen Personen in der Armen-Verwaltung, welche ihre Thätigkeit diesem Zweige des öffentlichen Wohles widmeten, mitunter leid gemacht wurde; ein solcher Uebelstand läßt sich aber leicht beseitigen. Für alle Fälle müssen aber die Bestimmungen so gefaßt werden, daß eine Trennung des Armen-Vermögens von dem städtischen Vermögen für alle Zeiten gesichert ist.

Es ist nun der Petition der Stadt Cöln eine Denkschrift als Anlage beigelegt worden, welche auch dem Ministerio zugegangen ist; in derselben sind sechs Punkte, welche ich nur so habe auffassen können, daß sie eine Erläuterung sein und aussprechen sollen, wie die Stadt Cöln ihren Antrag ausgeführt zu sehen wünscht.

Der erste Punkt, gegen den ich mich schon oben erklärt habe, ist der, daß die ganze Verwaltung des Armenwesens durch die Gemeindebehörden nach den Gesetzen über das Gemeindevermögen erfolgen soll. Hiernach würde also die Möglichkeit der Verschmelzung des Capitalvermögens mit dem städtischen Vermögen entstehen. Ist dieser Anstoß beseitigt, dann wird eine Einigung über die anderen fünf Punkte nicht schwierig sein. Ich glaube, daß die Vorschläge der Commission alle Uebelstände beseitigen, welche jetzt mit Recht auf die Verwaltung vorgebracht werden können. Die Armen-Commission soll durch die Gemeinde-Vertretung gewählt werden; das ist eine Bitte, die ich für sehr billig halte, obgleich ich nach den gemachten Erfahrungen keinen besondern Werth darauf lege. Die Armen-Verwaltungen sind Commissionen, die ohne irgend einen Ersatz für ihre Bemühungen ein sehr mühsames Amt verwalten. Sie machen der Königl. Regierung zum Ersatz für die austretenden Mitglieder Vorschläge, und es liegt in der Natur der Sache daß sie sich übrigens nach Persönlichkeiten umsehen von deren Brauchbarkeit sie überzeugt sind. Bei den Wahlen durch den Gemeinderath wird es sich ungefähr eben so herausstellen. Wenn die Armen-Verwaltungen so gestellt sind, daß sie das Vermögen mit einiger Selbstständigkeit

verwalten, dann werden die Gemeinden auch die geeigneten Persönlichkeiten zu finden suchen. Wenn nun die Armen-Verwaltung einer Controlle unterworfen wird, sei es von der Gemeinde-Verwaltung oder von der Regierung, die sie nöthigt, das ihnen anvertraute Vermögen als guter Hausvater zu verwalten, dann glaube ich, befindet sich dieser Zweig des Armenwesens in einer guten Lage.

Der andere Zweig ist das Unterstützungswesen, und da trete ich dem Herrn Abgeordneten aus Cöln vollständig bei, da sind Uebelstände, die durchaus beseitigt werden müssen. Das Gesetz vom Jahr 1842 spricht in dürren Worten die Verpflichtung der Civildgemeinden zur Unterstützung ihrer Armen, aus. Ich halte es überhaupt für ein Uebel, daß eine solche Verpflichtung gesetzlich ausgesprochen wird.

Ich bin zwar sehr weit davon entfernt, eine solche Verpflichtung überhaupt zu bekämpfen, denn es ist eine Christenpflicht, daß man für seine Armen sorgt, und ich weise es weit ab von mir, daß diese Pflicht nicht in vollem Maße geübt werde. Es ist aber eine andere Sache, ob gesetzlich eine solche Verpflichtung besteht und der verpflichteten Stadtgemeinde gegenüber den Armen ein Recht auf Unterstützung zusteht. Das sind Bestimmungen, die zu großen Uebelständen führen können. Es führt das zunächst dahin, daß die Organe der Armen-Verwaltung auch die Verpflichtung der Stadtgemeinde im Auge haben, und daß sie aus dieser Verpflichtung deduciren können und theilweise auch deduciren, daß sie sich nach den Bestimmungen der Stadtverordneten-Versammlung nicht zu richten haben, sondern mehr ihre eigene Ueberzeugung zum Maßstabe nehmen müssen. Sie verfügen dabei über Gelder der Gemeinde, ohne daß diese dagegen etwas thun kann, und schließlich kommt die Sache soweit, daß die Armen-Unterstützung die Kräfte der Gemeinde übersteigt.

Der Begriff von „arm“ kann sehr verschieden ausgelegt werden und wenn man dadurch dahin kommt, daß der Tagelohn aus öffentlichen Mitteln ergänzt, das man dem Manne dessen Tagelohn nicht so groß ist, um eine Familie ernähren zu können, denselben aus öffentlichen Mitteln vervollständigt, so ist das ein großes Uebel. Ich bin der Meinung, daß der Mann, welcher fleißig arbeitet, in gewöhnlichen Zeiten durch seine Arbeit auch die Mittel haben muß, seine Familie zu ernähren. Wenn man aber die Mittel dazu, die durch die Arbeitgeber nicht in hinreichendem Maße den Arbeitenden gewährt werden, aus öffentlichen Mitteln vervollständigt, so thut man etwas, was dem öffentlichen Interesse und dem der Gemeinde wohl nicht förderlich ist. Man kann auch die Unterstützungen sehr verschieden bemessen. Wir haben eben von dem Herrn Oberbürgermeister aus Cöln gehört, daß dort einer Anzahl Personen Unterstützungen gegeben werden, die derselben nicht würdig und bedürftig sind. Es muß also bei den beantragten Vorschriften über das Unterstützungswesen der Gemeinden das Mittel gegeben werden, den bestehenden Uebelständen entgegenzutreten. Fragen wir uns nun, wie wird in den größeren Städten jetzt das Unterstützungswesen geleitet und wie wird den zur Sprache gebrachten Uebelständen abgeholfen werden können? In Aachen und Cöln bestehen beispielsweise Armen-Commissionen, — ich weiß nicht, wieviel Mitglieder die Armen-Commission in Cöln hat, — in Aachen hat sie 18 Mitglieder. Davon haben 9 die Verwaltung des Vermögens und 9 das Unterstützungswesen zu besorgen. Es liegt auf der Hand, daß in einer großen Stadt, wie Aachen ist, wo 15—20,000 Menschen

Anspruch auf Unterstützung machen, diese 9 Personen unmöglich alles das besorgen können, was notwendig ist. Es sind also Bezirksvereine als Organe der Armenverwaltung eingerichtet, in jeder Pfarre einer aus 4—5 Mitgliedern bestehend. Diese Bezirksvereine sind als Organe der Armen-Verwaltung mit der Vertheilung der Unterstützungen beauftragt, ihnen steht die Verfügung über die Beiträge zu, die die Gemeinde aus ihren Mitteln für die Unterstützungen giebt. Die Mitglieder anderer Vereine sind in fortwährender Berührung mit den Armen, sie stehen immer den Leidenden gegenüber und da ist es ganz erklärlich, daß sie häufig veranlaßt sind, aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen zu gewähren, die sich nicht rechtfertigen lassen, die der Privatmann wohl geben kann, die aber aus öffentlichen Mitteln zu geben, nicht gerechtfertigt erscheint. Es ist außerordentlich schwierig, geeignete Personen für diesen Zweig des Armenwesens zu finden. Gewöhnlich steht die Sache so, daß ein Mitglied in dem Vereine sich der Besorgung unterzieht und die andern ihm nur beipflichten. Es scheint nun aber doch vollständig gerechtfertigt, wenn die Gemeinden verlangen, daß die Wahl dieser Vereins-Mitglieder ihnen überlassen ist; daß diejenigen Personen die mit einem so großen Theile der Gemeinde-Einkünfte schalten und walten können, auch der Gemeinde gegenüber verantwortlich sind, und von dem Vorstände ihre Instruktionen erhalten.

Wir unsererseits können im Allgemeinen nur Grundsätze aufstellen, nach denen wir glauben, daß das Gesetz normirt werden sollte; Einzelbestimmungen vermögen wir jetzt nicht zu treffen, es würde auch dazu die Zeit zu kurz sein. Ich glaube daß die Vorschläge der Commission Alles treffen, was in dieser Beziehung erforderlich erscheint und empfehle Ihnen die Annahme dieser Vorschläge.

**Abgeordneter Berger:** Die Ansicht, welche der Herr Vertreter für Cöln ausgesprochen, theile ich im Allgemeinen. Wir im Bergischen sind schon längst im Besitze der Einrichtungen, welche durch den Antrag angestrebt werden sollen, die sich bei uns überall als nützlich bewährt haben. Bei uns bestanden früher nur kirchliche Armenverwaltungen, die Kirche besaß aber nicht mehr die Macht, um die erforderlichen Mittel dafür aufbringen zu können, die Verhältnisse hatten sich geändert und es mußte überall auf die Gemeinde zurückgegriffen und bürgerliche Verwaltungen eingeführt werden. Es ist selbstredend, daß wer die Mittel für die Verpflegung der Armen aufbringt, auch die Verwaltung derselben haben muß. Die Kirche verwaltet das kirchliche Armenvermögen, die bürgerlichen Armenverwaltungen haben aber, hiervon abgesehen, überall eine Bedeutung gewonnen, daß sie die Gemeinde nicht mehr aus der Hand geben kann. Zu einer gedeihlichen Wirksamkeit ist aber eine möglichst freie Bewegung in der Verwaltung durchaus erforderlich.

Was jedoch den von Herrn Bachem vorgeschlagenen Zusatz betrifft, wonach nämlich die „Ortspfarren“ geborene Mitglieder der Armen-Verwaltungen sein sollen, so halte ich diese Neuerung für sehr bedenklich. In eine bürgerliche Verwaltung wird dadurch ein kirchliches und fremdes Element gemischt, das nicht zu ihrem Nutzen gereichen wird. Auch jetzt sind die Pfarrer Mitglieder der Armenverwaltungen, aber bloß mit einer beratenden Stimme, ihnen eine größere Wirksamkeit dabei einzuräumen, halte ich für sehr gefährlich. Wenn ich Bei-

spiele anführen wollte, so könnte ich Ihnen Gemeinden nennen, worin die Armenverwaltung aus 9 Personen besteht, zu denen noch 8 Pfarrer aus 3 verschiedenen Confectionen kommen würden, wenn der vorgeschlagene Zusatz zum Gesetz erhoben wäre. Niemand wird aber mit Erfolg bestreiten können, daß mit einer so zusammengesetzten Armenverwaltung nicht mit Nutzen und Frieden das Ziel zu erreichen ist, das die Pfllege der Armen überall als Bedürfnis erheischt. Ich muß mich daher für Ablehnung des vorgeschlagenen Zusatzes aussprechen.

**Abgeordneter Baum:** Die Organisation der Armenverwaltung in Düsseldorf schließt sich den Anträgen des Ausschusses vollkommen an. Man ist hier mit der Verwaltung sehr zufrieden. Der Bürgermeister ist gewähltes Mitglied dieser Verwaltung; sie wird überhaupt aus den Stadtverordneten gewählt; und es sind in dieser Beziehung keine Klagen vorgekommen. Es läßt sich wohl empfehlen, daß der Bürgermeister geborenes Mitglied der Verwaltung sein soll.

Wir geben Seitens der Stadt ansehnliche Zuschüsse, im Betrage von ungefähr 47,000 Thlr. Die Capitalien der Armenverwaltung werden streng von den übrigen getrennt erhalten und beaufsichtigt. Die Armenpflege findet in 20 Bezirken statt und zwar durch den Hinzutritt von gewählten Bürgern, die sich dieser Pflicht unterziehen.

Indem ich mich den Anträgen anschließe, glaube ich, daß das erste Amendement, ein Armengesetz zu erbitten, wohl zu allgemein gefaßt ist. Es müssen jedenfalls Grundsätze angegeben werden, nach welchen das Gesetz gefertigt werden soll.

Was das zweite Amendement anbetrifft, so glaube ich, daß der Hinzutritt der Pfarrer nicht wünschenswerth ist. Sobald dies geschieht, werden alle Religionsbekenntnisse, auch die Israeliten, mit gleichem Recht den Hinzutritt ihrer Vertreter wünschen.

Durch Anhäufung von geborenen Mitgliedern wird einerseits die Verwaltung erschwert, und andererseits werden die confessionellen Rücksichten, welche leicht Mißstände erzeugen, hervortreten.

Ich bitte also, es bei dem ersten Antrage des Ausschusses, bewenden zu lassen.

**Abgeordneter Bachem:** Ich stimme im Allgemeinen der Ausführung des Herrn von Seyr bei, daß man unterscheiden müsse zwischen Verwaltung des Armenvermögens und der Armen-Unterstützung. Ich habe aber weder in der Denkschrift, noch heute behauptet, daß die Verwaltung der Stiftungen nicht eine besondere, eine für sich bestehende sein sollte. Aber, meine Herren, es ist zu beachten, daß die Revenüen des Kapital-Vermögens ihrer Stiftung gemäß verwendet werden müssen; und in dieser Beziehung ist es wünschenswerth, daß diese Verwendung auch von solchen Personen mit in die Hand genommen werde, welche überhaupt für das Unterstützungswesen sorgen. Ist dies nicht der Fall, so erwachsen Nachtheile.

Nun wird behauptet, daß es ein Uebelstand sein könne, wenn sämtliche Ortspfarren in der Armen-Commission seien. Ich muß bemerken, daß ich in dieser Beziehung gegentheilige Erfahrungen gewonnen habe. So viel scheint mir richtig zu sein, daß die Ortspfarren zur

Mitwirkung bei der Armenpflege berufen werden können. Doch müssen wir uns hierbei nicht auf den Standpunkt stellen, den die Armenpflege früher hatte.

Unsere Armenpflege ist seit dem Jahre 1842 eine ganz andere geworden, als sie früherhin war. Das ganze Armenwesen war früher in den Händen der Kirchengemeinde; es muß aber nothwendig die Mitwirkung der Civildgemeinde eintreten, da sich jetzt die Verhältnisse geändert haben. Die neue Gesetzgebung, namentlich das Gesetz von 1842, hat die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege in specieller Weise anerkannt und so bald diese Gesetzgebung eingetreten war, mußte nothwendig das Feld der bürgerlichen Armenverwaltung geschieden werden von der confessionellen. Letztere möge immerhin nach wie vor auf ihrem Gebiete wirken. Wenn gleich nichts überflüssig oder doppelt geleistet werden soll, so muß diese Trennung doch gehandhabt werden. Wenn die Civildgemeinde, sei es auch unter Mitwirkung der Ortspfarrer, das Unterstützungsweisen in der Hand hat, so entwickelt sich ein ganz anderer Geist in der bürgerlichen Armenpflege; und die Herbeiführung dieses andern Geistes soll eben der Zweck der Reorganisation sein.

Meine Herren, das was ich sage, hat sich bereits anderwärts bewährt. Ich brauche nur auf die Nachbarstädte zu verweisen, welche Erfolge es in Elberfeld, Barmen, Crefeld, Düsseldorf gehabt hat. Dort ist eine wesentlich bessere Armenpflege, namentlich bezüglich des Unterstützungsweisen, erreicht worden, während das Gebiet der christlichen Armenpflege unberührt bleibt. Das Gebiet der christlichen Armenpflege ist ein altes; die Grundsätze derselben werden immer, wie bisher, bestehen bleiben. Hier handelt es sich aber um das Gebiet der bürgerlichen Armenpflege; für diese soll ein besserer Weg bereitet werden. Das ist aber nur möglich, wenn die einzelnen Bürger angegangen werden, zu prüfen, ob und in wie weit Unterstützungen nothwendig sind. Der Bürger prüft besser, als mancher andere, weil er weiß, daß hierbei die Steuerkraft der Bürger herangezogen wird, dazu ist also die Reorganisation nothwendig. Daß sie da, wo sie stattgehabt hat, einen guten Erfolg hatte, darüber belehren uns so manche Städte.

Ich glaube aber, daß es praktisch sein wird, wenn die Ortspfarrer ihr Gutachten bei einzelnen Unterstützungen abgeben; sie werden über die Würdigkeit der einzelnen Pfarrkinder, sowie darüber, ob und welche Unterstützung sie aus kirchlichen Mitteln erhalten, Auskunft zu geben haben, damit die bürgerliche Verwaltung in speciellen Fällen ermessen könne, wie weit sie bei Unterstützungen einzuschreiten habe.

Abgeordneter **Schult**: Ich bin der Meinung, daß der Ausschuss den richtigen Weg eingeschlagen hat, er gibt zu, daß Cöln in der Verwaltung des Armenwesens Mängel hat; er hat aber vermieden, deshalb ein vollständiges Gesetz hinzustellen, sondern er hat nur die Grundzüge zu einem künftig zu erlassenden Gesetze aufgestellt. Für das platte Land ist dies weniger nothwendig. Wir haben eine geregelte Armenverwaltung. Die Mitglieder der Verwaltung werden durch den Landrath ernannt und damit kommen wir auf dem Lande gut aus. Wir haben übrigens auch kein großes Vermögen zu verwalten.

Um nun aber dem Antrage der Stadt Cöln Genüge zu leisten, hat der Ausschuss Grundzüge eines Gesetzes entworfen, welche mir ganz richtig zu sein scheinen.

Daß eine eigene Verwaltung des Armen-Vermögens in großen Städten nothwendig ist, ist bereits ausführlich erörtert worden; ich glaube daher davon Abstand nehmen zu können. In jeder großen Stadt wird der Bürgermeister mit der städtischen Verwaltung die Hände voll haben und es wird genügen können, daß der Bürgermeister geborenes Mitglied der Armen-Verwaltung ist, und die Mitglieder derselben von der Gemeindevertretung gewählt werden.

Ich glaube, eine jede große Stadt hat die Mittel in der Hand, wenn der Bürgermeister geborenes Mitglied der Commission ist und wenn die Gemeindevertreter die Commission wählen. Bei einer so großen Verwaltung wird eine Person allerdings vollständig in Anspruch genommen. Daher schlage ich vor, daß Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten.

Abgeordneter **Conzen**: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich, nachdem die Sache schon vielfach erörtert worden ist, das Wort ergreife; ich thue dies als Mitglied des Ausschusses, um dessen Antrag zu verteidigen. Herr Bachem hat im Eingange seines Vortrags darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausschuss gewissermaßen über sein Ziel hinausgehe, der Antrag der Stadt Cöln besage nur, man möge ein Gesetz über eine anderweitige Organisation des Armenwesens vorgelegen, worin die Selbstständigkeit der Verwaltung als Grundsatz aufgestellt werde. Die der Petition beigefügte Denkschrift enthält sechs Grundsätze für die künftige Organisation des Armenwesens; deshalb müßte der Ausschuss auch die Grundlage dieser Denkschrift einer Prüfung unterwerfen. Nun erlaube ich mir, hervorzuheben worin die beiderseitigen Anträge sich nach meiner Ansicht am meisten unterscheiden. Die Denkschrift sagt Pos. 1 „die Verwaltung des ganzen Armenwesens erfolgt durch die Gemeindebehörden nach den Gesetzen über die Verwaltung des Gemeindevermögens.“ Bei Annahme dieses Grundsatzes wird die Armenverwaltung zu einer Gemeindeverwaltung, besonders, wenn nach §. 2 eine besondere Commission gemäß §. 54 der Städteordnung für die Verwaltung des Armenwesens gebildet werden soll, und dieser §. spricht aus, daß für einzelne Theile der Gemeinde-Verwaltung besondere Commissionen und Ausschüsse gebildet werden können. Also, meine Herren, dieser §. in Verbindung mit der Pos. 1 besagt, daß die Armenverwaltung gewissermaßen eine Gemeinde-Verwaltung werden soll. Ich sehe nicht ein, warum nicht eine andere Verwaltung neben der Gemeinde-Verwaltung ins Leben treten soll, um die Interessen der Armen-Verwaltung unabhängig von der Gemeinde-Verwaltung wahrzunehmen. In Pos. 2 wird schon darauf aufmerksam gemacht, was aus der Bestimmung der Städteordnung von selbst erfolgt, daß an der Spitze dieser Gemeinde-Commission der Bürgermeister stehen soll, der sich durch seinen Beigeordneten vertreten lassen könne, und hieraus folgt nach meiner Ansicht wieder, wie sehr nach diesen Vorschlägen die Gemeinde-Verwaltung in den Bereich der Armen-Verwaltung hinübergreifen soll. Dagegen schlägt der Ausschuss vor, es möge ein Gesetz erlassen werden, nach wel-

dem eine besondere Commission gewählt werde durch die Stadtverordneten-Versammlung. Es ist hierdurch ein freier Spielraum geblieben, daß eine Commission anders gewählt werde, als wie sie nach der Städteordnung gebildet werden muß, wo ihre Zusammensetzung genau bestimmt wird. Warum an die Spitze einer solchen Commission nothwendig der Bürgermeister treten soll, vermag ich nicht einzusehen. Der Ausschuss dagegen schlägt Ihnen vor, den Bürgermeister als geborenes Mitglied eintreten zu lassen, überläßt aber der Commission, sich den Vorstehenden selbst zu wählen. Was bereits Herr Schult gesagt, trifft vollständig in großen Städten zu, daß nämlich die Bürgermeister mit so vielen anderen Angelegenheiten überhäuft sind, daß sie der Armen-Verwaltung die nöthige Fürsorge und Aufmerksamkeit nicht schenken können, besonders wenn diese, wie in den großen Städten, über ein ganz bedeutendes Vermögen verfügt. Die Sache betrifft nicht blos die großen Städte, sondern auch das platte Land. Sie wissen, daß nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1845 der Gemeinderath gar keinen Einfluß auf die Wahl des Bürgermeisters hat, indem dieser von der Regierung hingestellt wird; Sie wissen auch recht gut, daß oft ganz fremdartige Elemente in die Gemeinde hineingeworfen werden, versorgungsberechtigte Militairs und Personen, die häufig den Wünschen der Gemeinde gar nicht entsprechen. Warum soll nun eine Gemeinde einen Mann, den sie vielleicht für ihr Gemeinwesen gar nicht wünscht, nun auch noch nothwendig an die Spitze der Armenverwaltung gestellt sehen müssen? Ist der Bürgermeister überhaupt dazu geeignet, dann hat es die Commission in der Hand, ihn zum Vorstehenden zu wählen, ist der Mann aber nicht dazu geeignet, dann wird es besser sein, wenn der Bürgermeister nur geborenes Mitglied bleibt und einfach mit zu berathen und abzustimmen hat, die Leitung aber in anderen Händen liegt. Ich erwähnte vorhin, daß die Sache auch für das platte Land ihre Bedeutung habe. In den Vorschlägen der Stadt Cöln, wie auch in denen des Ausschusses, finden Sie einen §, wo es heißt: „Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die, für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“ Die Gemeindeordnung sagt: „In Beziehung auf das Armenwesen, das Schulwesen und in Polizeiangelegenheiten sind die Beschlüsse des Gemeinderaths nur Gutachten und bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Behörde.“ Kommt nun die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht hinein, so wird es auf dem platten Lande dabei verbleiben, daß die Armenverwaltung keinen Beschluß ausführen kann, der nicht vorher die Genehmigung der Behörde erhalten hat. Wenn also z. B. etwas reparirt oder verpachtet werden soll, muß vorher die Genehmigung eingeholt werden.

Nun vermochte der Ausschuss nicht einzusehen, in welcher Beziehung auf das Armenwesen die Gesetzgebung nicht eine ebenso freie Stellung einnehmen soll als in Beziehung auf das Gemeinwesen und deshalb ist der Paragraph hineingesetzt worden.

Was die Stiftungen betrifft, so hat Herr Oberbürgermeister Bachem schon ausgeführt, daß es nicht in der Absicht des Gemeinderaths gelegen hat, in dieselben einzugreifen. Ich kann Ihnen nur empfehlen, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Abgeordneter **Simons**: Vom Standpunkte der Landgemeinden aus liegen, soweit meine Erfahrungen reichen, keine dringenden Gründe vor, eine anderweite Organisation der Armengesetzgebung zu wünschen, noch Wünschen, die in dieser Richtung ausgesprochen werden, entgegenzutreten. Die bezüglichen Zustände in den großen Städten sind eindringlich beleuchtet worden und wir haben gehört, daß die Wünsche sehr auseinander gehen. Die Einen wollen zum Vorstehenden den Bürgermeister als gebornes Mitglied dieser Armen-Commission, die Andern treten dem entgegen. Von der einen Seite wird gewünscht, daß die Pfarrer Mitglieder der Armenverwaltung sein möchten, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wird, wohin das führen solle, wenn 17 oder 18 Pfarrer in der Armenverwaltung sich befänden. Es scheint mir also, daß bei diesen widersprechenden Ansichten und Meinungen es hier darauf ankömmt, ein Mittel zu finden, diese widerstreitenden Ansichten unter einem Amendement möglichst zu vereinigen. Will die Staatsregierung auf die Wünsche des Provinzial-Landtages eingehen, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie nicht allein durch ihre Organe über das Sachverhältniß sich noch genauere Informationen wird geben lassen, sondern sie wird auch Kenntniß von den Verhandlungen nehmen, die heute in diesem Hause gepflogen worden sind. Ich glaube daher, daß ein Amendement, wie es der Herr Oberbürgermeister Bachem gestellt hat, geeignet sein dürfte, sich der Zustimmung des Hauses zu erfreuen, jedoch mit der Abänderung, daß der Entwurf nicht sofort den beiden Häusern des Landtages, sondern zunächst dem Provinzial-Landtage möge vorgelegt werden.

Abgeordneter **Hofshoven**: Es ist hier gesagt worden, das platte Land hätte kein Interesse für Emanation eines neuen Armengesetzes. Ich möchte dem widersprechen, besonders was die rechtsrheinische Seite der Provinz betrifft. Es gibt dort viele Gemeinden, die keine Stiftungen haben, und viele sind in der Lage, dem Armenvorstande die Zuschüsse aus der Gemeindefasse zu zahlen, und es verfügen also ganz fremde Leute über das Gemeinde-Eigenthum. Daß diese Gemeinden des platten Landes nicht den Wunsch einer anderen Regelung des Armenwesens haben sollten, das wollte ich bestreiten, und ich bitte Sie, dafür zu stimmen, daß der Ausschuss-Antrag angenommen wird.

Abgeordneter **Sardt**: Auch in Lemney besteht bereits eine Armen-Verwaltung, wie wir solche gegenwärtig durch das Referat bezeichnet sehen und ebenfalls ist eine zustimmende Petition Seitens der Stadtverordneten beim hohen Landtage eingegangen, aber weil etwas zu spät von mir übergeben, nicht angeführt worden.

Ich muß offen bekennen, daß ich nicht begreife, daß irgend etwas mit Begründung gegen das angestrebte Armengesetz eingewendet werden kann; auch ist es ganz folgerecht, daß, wenn die Gemeinde-Btretung die Mittel zur Unterstützung für die Armen-Verwaltung bereit zu stellen hat, solche auch auf deren Verwendung durch die Wahl der Mitglieder derselben eine Mitbestimmung haben muß.

Ferner ist's gewiß gut, daß das Gefühl recht belebt werde, in der Gemeinde dasjenige zu thun, was in derselben zu thun Bedürfnis ist. Sind nun Mittel für die Armenverwaltung zu beschaffen, so muß auch die Willkür-

keit, solche zu gewähren, da sein, und sicherlich wird solche durch eine Bethheiligung der Gemeinde-Vertretung an jener Verwaltung am meisten hervorgerufen und gefördert.

Ich unterstütze daher den Antrag.

**Abgeordneter Bachem:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete der Ritterschaft, Simons, ist im Ganzen mit meinem Antrage, den ich heute gestellt habe, einverstanden. Ich erlaube mir, ihn nochmals zur Annahme zu empfehlen, und bemerke nur noch Folgendes: Ich habe den Antrag gestellt, daß Se. Majestät möge gebeten werden, zu befehlen, daß den beiden Häusern des Landtags in der nächsten Zeit ein Gesetz vorgelegt werde, durch welches die bisherige Organisation der Armenverwaltung am Rhein aufgehoben und die Selbstständigkeit der Verwaltung auch in diesem Theile des Gemeinwesens gesichert werde. Ich habe deshalb die Vorlage an die beiden Häuser des Landtags in Vorschlag gebracht, weil es mir zweckmäßig erscheint, daß die neue Organisation so bald als möglich vor sich gehe, während, wenn wir die Sache nochmals an uns gelangen lassen, nothwendigerweise ein weit größerer Zeitraum darüber verstreichen wird. Wir werden dann erst in 2 Jahren die Vorlage bekommen und bis sie alle Stadien durch das Ministerium und durch den Landtag durchlaufen hat, würde ein weit größerer Zeitraum verstreichen. Ich bemerke nur noch Folgendes: Die Reorganisation, wie sie in ihren allgemeinen Zügen bezeichnet worden ist, ist eben diejenige, wie sie in den Städten Elberfeld, Barmen, Düsseldorf, Crefeld wirklich besteht, und wie sie in allen Städten des östlichen Theiles besteht. Indem wir also etwas in diesen allgemeinen Zügen beantragen, so beantragen wir eben nichts weiter, als einen Anschluß an etwas bereits Bestehendes und von der königl. Staatsregierung Anerkanntes. Wir in der Rheinprovinz können nun zu demjenigen, was in den uns benachbarten Städten gegenwärtig vorhanden ist, nicht gelangen, und zwar deshalb, weil die Städte Elberfeld, Barmen und Düsseldorf dahin gelangt sind im Wege der Städteordnung vom Jahre 1850, indem sie diese benutzt haben, um die Reorganisation auszuführen. Crefeld war dazu nicht in der Lage, sondern hat das später gethan; aber nach meiner Meinung konnte Crefeld so wenig als andere Städte dies thun und wir würden daher, indem wir im Allgemeinen eine solche Petition an die Staatsregierung richten, nur erklären: daß diejenigen Städte, die das Gute haben, dasselbe behalten, und daß diejenigen, die es noch nicht haben, zu etwas Besserem gelangen sollen.

**Abgeordneter Simons:** Wenn der Herr Abgeordnete für Cöln eine Verzögerung dieser Angelegenheit durch meinen Vorschlag fürchtet, so wird er sich wohl selbst bescheiden müssen, daß das nicht der Fall sein kann. So rasch geht die Staatsregierung nicht vor mit der Vorlage von Gesetzentwürfen, es werden wenigstens noch 2 volle Jahre vergehen, ehe sie die erforderlichen Informationen eingezogen hat, und alle die bezüglichlichen Organe der Verwaltung gehört worden sind. Ich halte also diese Befürchtung für unbegründet, und glaube, daß füglich meinem Vorschlage zugestimmt werden kann.

**Marshall:** Herr Bachem hat das Wort zu einer factischen Bemerkung.

**Abgeordneter Bachem:** Als factische Bemerkung wollte ich erwähnen: Ich habe die Befürchtung keineswegs deshalb, weil ich das Zustandekommen des Gesetzes besorge, indem bekannt ist, daß die kgl. Staatsregierung den Gegenstand bereits beraten und ihn auch in früherer Zeit bereits erwogen, und sich daher gehörig informiert hat, sondern ich habe die besprochene Befürchtung einer Verzögerung nur dann, wenn die Sache erst wieder an uns gelangen soll.

**Marshall:** Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, die Discussion ist geschlossen.

**Abg. Referent von der Seydt:** Der Antrag des Abgeordneten von der Ritterschaft besteht aus zwei Theilen. Zu dem ersten Theile schließt er sich principiell dem Antrage des Mitgliedes für Cöln an und macht sodann den neuen Vorschlag: Seine Majestät zu bitten, daß das zu erlassende Gesetz zuvor dem Provinzial-Landtage vorgelegt werde. Das Letztere ist auch im Ausschusse zur Sprache gekommen. Aber man hat dort schließlich aus denselben Gründen davon Abstand genommen, die das Mitglied für Cöln aufgestellt hat; man hat nämlich befürchtet, daß dadurch eine zu große Verzögerung entstehen würde. Ich glaube nun, was den Principal-Antrag des Mitgliedes für Cöln betrifft, daß es sich durch den Gang der Verhandlungen klar herausgestellt hat, daß es wünschenswerth ist, wenn man die Abschaffung eines bestehenden Gesetzes und den Erlaß eines neuen intendirt, mindestens die wesentlichen Grundlagen zu bezeichnen, welche man für das neue Gesetz wünscht. Jedensfalls würde es für den Landtag angemessener und würdiger sein, wenn er sich in Bezug auf das neue Gesetz nicht auf vage allgemeine Angaben beschränkte, sondern wenn er bestimmt die wesentlichen Grundlagen für dasselbe bezeichnete. Ich bin deshalb in der Lage, diesen Doppel-Antrag bekämpfen zu müssen; den einen weil er die Sache verzögern würde, und den andern, weil er aus den angegebenen Gründen sich nicht geizien würde, und somit beantrage ich schließlich, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Kommen wir nun nach geschlossener Discussion zur Fragestellung so würde meines Erachtens die nächste Frage die sein, ob überhaupt in einer Petition an Se. Maj. den König um die Vorlage eines Gesetzes über die Organisation der Armenpflege in der Rheinprovinz gebeten werden soll.

**Marshall:** Damit würde nichts gethan sein. Ich glaube daß diese Frage an den Schluß gehört. Es müßte die Vorfrage vorher gehen: Soll eine solche Petition, wenn sie überhaupt gemacht wird, soll sie die Grundzüge enthalten, die wir in das Gesetz gelegt wünschen, — oder sollen wir, wie der Herr Abg. Simons beantragt hat, die Bitte aussprechen, es möge ein solches Gesetz ausgearbeitet werden zum nächsten Landtage. Dies ist eine Modification, welche vorher gehen müßte, um nachher zu fragen: soll mit dieser Modification ein Gesetz erbeten werden?

**Abg. Referent von der Seydt:** Ich bescheide mich ganz.

**Marshall:** Also, meine Herren, wenn ein Gesetz



erbeten wird, sollen dann die 3 Punkte, die der Ausschuss Ihnen vor schlägt, in dieser Petition angegeben werden? Hierüber, über jeden einzelnen Punkt, müßte erst abgestimmt werden; denn der Eine kann ja möglicherweise nur den einen Punkt, der Andere nur den anderen aufgenommen wünschen. Wir müssen uns also nothwendigerweise erst über die 3 Punkte vereinigen, die wir dem Gesetz zu Grunde gelegt wünschen.

Herr **Bachem** hat das Wort zur Fragestellung.

**Abg. Bachem:** Ich glaube, daß mein Antrag der am weitesten gehende ist, und es vielleicht am zweckmäßigsten wäre, daß mein Antrag, den ich hiermit überreiche, zuerst zur Abstimmung käme. Wird dieser verworfen, so wird die andere Frage sein: ob etwa der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen soll, und es würden dann die einzelnen Bestimmungen zur Abstimmung gelangen.

**Abgeordneter Simons:** Ich wollte, dasselbe für meinen Antrag geltend machen; der ist eigentlich der am weitesten gehende, und dürfte daher die Priorität haben.

**Marschall:** Wenn die Versammlung annimmt, daß dasjenige das am weitesten gehende ist, was am längsten Zeit erfordert, so dürfte Herr Simons Recht haben. Aber das ist bei der Fragestellung bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen.

(Heiterkeit.)

Beide Anträge gehen nun dahin, und selbst der Antrag des Ausschusses, also alle drei, gehen dahin: „Ja, ein Gesetz möchten wir, was die Sache regeln soll. Wie nun das Gesetz aussehen soll, darüber sagt der eine Antrag, der des Herrn Simons: das legt dem Provinziallandtage vor, — der Antrag des Abgeordneten für Cöln sagt: das legt den beiden Häusern des Landtages vor. Und endlich der Ausschuss, der sagt: das und das sind die 3 Punkte, die wir jedenfalls in das Gesetz gelegt zu haben wünschen. Am weitesten geht dann entschieden, was der Ausschuss vor schlägt, weil der ganz bestimmte Punkte vor schlägt, die er hinein haben will, während bei den andern Anträgen kein Unterschied ist, als die Frage der Zeit.“

**Abgeordneter Brenig:** Ich glaube, wir würden wohl daran gethan haben, der Ansicht des Herrn Referenten beizutreten; dann würde die jetzt stattgefundene Discussion ganz weggefallen sein. Wenn zuerst über die Frage abgestimmt wird: wollen wir eine Petition an Se. Maj. den König richten um eine anderweite Regelung des Armenwesens? und diese wird bejaht, so ist meines Erachtens der Antrag der Herrn Bachem und Simons in seinen allgemeinen Theilen bejaht, und es würde nur die Frage sein, ob wir, ganz abgesehen von den Grundzügen des Gesetzes, den Entwurf direct den beiden Häusern des Landtags, oder vorher dem Provinzial-Landtag vorgelegt zu sehen wünschen.

Also, wenn festgestellt ist, daß wir überhaupt eine Petition um eine neue Regelung des Armenwesens an Se. Majestät den König richten wollen, so sind die beiden Anträge erledigt, und dann können wir zu der Frage, welche Grundsätze sollen in das neue Gesetz aufgenommen werden, übergehen.

**Marschall:** Dann gebe ich zu bedenken, was wir

wohl anfangen würden, wenn wir sagen, wir wünschen ein Gesetz zur Regelung der Armenverwaltung, ohne daß wir weiter darüber gehört werden, ohne daß wir angeben, wie das Gesetz gefaßt werden soll. Also, entweder müssen wir die Grundzüge angeben, oder wir müssen aussprechen, daß erst diejenige Provinz, für die es gelten soll, zuvor gehört werden möge. (Zustimmung.)

Es fragt sich also, ob wir diese Punkte in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünschen. Sind sie uns nicht klar genug, dann lehnen wir sie ab und sagen: Legt uns andere vor, aber befragt erst den nächsten Landtag. Das ist der erste Antrag. Fällt der, dann kommt der Antrag des Herrn Bachem zur Abstimmung.

**Referent v. d. Sendt:** Der erste Grundsatz lautet also, wie folgt:

„Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt durch eine von der Gemeindevertretung gewählte Commission unter Aufsicht der Gemeindebehörde. Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied dieser Commission, welche den Namen „Armenverwaltung“ führt.“

**Abgeordneter Freiherr v. Gerde:** Es ist vorhin das Amendement gestellt worden, daß außer dem Ortsbürgermeister auch der Ortspfarrer geborenes Mitglied der Commission sein soll.

(Abgeordneter Bachem zieht das von ihm gestellte Amendement zurück.)

Dann nehme ich es wieder auf, wenn es noch zulässig ist.

**Referent v. d. Sendt:** Diese Bestimmung bietet doch große Bedenken, weil in den größeren Städten mehr als ein Pfarrer vorhanden ist.

**Abgeordneter Freiherr v. Gerde:** Ich wollte diesen Grundsatz nur im Gesetz ausgesprochen haben.

**Marschall:** Ich frage also, ob gewünscht wird daß in dem vorhin verlesenen Grundsatz hinter dem Wort „Ortsbürgermeister“ aufgenommen werde „und Ortspfarrer“. Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Minorität, der Zusatz ist abgelehnt.

(Der Referent verliest nochmals den Commissions-Antrag wie oben.)

Diejenigen, welche diesen Antrag als Grundsatz für die Armen-Verwaltung aufgenommen wünschen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

**Referent v. d. Sendt:** Der zweite Satz lautet:

„Wo für Stiftungen statutengemäß oder gesetzlich besondere Verwaltungen angeordnet sind, verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen.“

**Marschall:** Ich bitte die Herren, sich zu erheben, welche diesen zweiten Satz annehmen wollen.

(Geschicht.)

Er ist angenommen.

Referent **v. d. Seydt**: Der dritte Satz lautet wie folgt:

„Für die Verwaltung des Armenvermögens sind die für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestehenden Vorschriften maßgebend.“

**Marshall**: Diejenigen Herren, welche auch diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Satz ist angenommen.

Nun werden wir darüber abstimmen, ob wir überhaupt eine Adresse an die Krone richten wollen.

(Der Referent v. d. Seydt verliest die Adresse.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diese Adresse sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Adresse ist mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden angenommen.

Abgeordneter **Simons**: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß wohl über den Theil meines Amendements, nach welchem das erbetene Gesetz dem Provinzial-Landtage erst nochmals vorgelegt werden möge, eine Abstimmung nicht stattgefunden hat.

Abg. Referent **von der Seydt**: Ich bin der Meinung, daß durch die geschehene Abstimmung implicite das schon erledigt ist.

**Marshall**: Wenn der Herr Abg. Simons will, daß unsere besondern Wünsche noch in das Gesetz hineingebracht werden sollen, dann ist die Sache noch nicht perfect, und es müßte noch darüber abgestimmt werden.

Abgeordneter **Molschoven**: Ich glaube, daß der Antrag schon in der Abstimmung enthalten ist.

Abgeordneter **von der Seydt**: Nach meiner Meinung müssen entweder in der Petition bestimmte Grundlagen aufgestellt werden, oder man kann das Gesetz, was erbeten wird, nur im Allgemeinen bezeichnen. In dieser Beziehung habe ich gemeint, daß das durch die Abstimmung bereits erledigt sei.

Abgeordneter **Frhr. v. Geyr**: Ich glaube, daß über den Antrag des Landrath Simons abgestimmt werden kann. Wenn wir noch über einen Antrag abstimmen wollten, der den ersten Beschluß alterirte, so würde das nicht angehen.

Abgeordneter **Schult**: Der Beschluß ist gefaßt, und zur Ausführung desselben muß eine Petition an den König erlassen werden, und damit ist nach meiner Meinung die Sache abgemacht.

**Marshall**: Wenn der gefaßte Beschluß auf irgend eine Weise tangirt würde, so dürfte ich eine weitere Abstimmung nicht zulassen. Wenn Sie aber die Sache so auffassen, daß das von uns aufgestellten Grundzügen abgefaßte Gesetz erst noch dem Prov.-Landtage vorgelegt werde, um ermessen zu können, ob das Gesetz

auch ganz unsern Wünschen entspricht, — so ist das eine offene Frage, und ich kann darauf eingehen, daß darüber abgestimmt werde.

Wollen Sie also, daß das Gesetz, was Sie von Sr. Majestät mit den bestimmten Grundzügen erbeten wollen, erst noch einmal dem Provinziallandtage vorgelegt werden möge, und daß dies in der Adresse gesagt werde, so wäre dies eben die Frage, über welche noch abzustimmen sein würde.

Ich stelle demnach die Frage: Soll in der Adresse gesagt werden, es möge ein solcher Entwurf dem Prov.-Landtage nochmals vorgelegt werden?

Diejenigen, welche wünschen, daß dieser Passus in die Adresse aufgenommen werde, wollen sich erheben.

(Geschieht.)

Die Aufnahme dieses Passus in die Adresse ist mit 32 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter **Frhr. v. Leykam**: Bei dem Referate über die Aufnahme von Strafen ist übersehen worden, daß ein Antrag der Gemeinden Haaren und Würfelen eingereicht worden ist, mit der Bitte: „Die Uebernahme der Prämiestraße von der Aachen-Grefelder Bezirksstraße über Würfelen, Haaren und Verlautenheide bis Aufsch auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirkes Aachen beschließen zu wollen.“

Ich bitte, den Antrag jetzt zur Abstimmung zu stellen.

(Der Vortrag des schriftlichen Berichtes erfolgt.)

**Marshall**: Begebt Jemand hierüber das Wort? Herr Conzen hat das Wort.

Abgeordneter **Conzen**: Meine Herren! Es ist weder in dem gedruckten Berichte, noch in dem Vortrage einer Petition der Gemeinden Haaren und Würfelen erwähnt worden, worin dieselben den hohen Landtag bitten, die Strecke des fraglichen Weges in die Kategorie der Bezirksstraßen aufzunehmen.

Es ist früher von Seiten des hohen Landtages ein Beschluß gefaßt worden, daß dieselbe Wegstrecke, von der eben die Rede ist, zu einer Bezirksstraße erhoben werden möge, in Verbindung mit einem Theile eines Weges, der in der Gemeinde Stolberg liegt. Sowohl der Bürgermeister von Stolberg, als auch der dortige Gemeinderath haben sich dagegen ausgesprochen, weil sie durch das Chausséegeld, das sie von dieser Wegstrecke erheben, eine bedeutend höhere Einnahme haben, als die Unterhaltung dieser Wegstrecke erfordert. Der Beschluß, daß der ganze Weg in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden solle, besteht bereits. Die Königl. Regierung hat aber gewollt, daß auch die Stolberger Strecke unter die Bezirksstraßen mit aufgenommen werde. Die Gemeinde hat den Recurs an den Ober-Präsidenten gewonnen, und dieser hat bestimmt, daß ohne den Willen der Gemeinden ein Weg zur Bezirksstraße nicht erhoben werden könne. Der Antrag geht nun dahin, daß das, was der Landtag für die ganze Strecke bereits beschlossen habe, auch für die beiden Gemeinden Haaren und Würfelen gelten zu lassen, selbst für den Fall, daß Stolberg nicht beiträte.

Es ist also kein neuer Beschluß, sondern es soll dies nur in Folge eines früher gefaßten Beschlusses eintreten.

Bei der Berathung des Referates über die Anwendung des Bezirksstraßenfonds, auf dem linken Rheinufer ist es dem Herrn Commissar überlassen worden, einen Versuch zu machen, ob vielleicht die Gemeinde Stolberg den Weg freiwillig abtreten wolle. Jetzt ist nun der Antrag dahin gestellt worden, daß, falls der Versuch nicht gelänge, dennoch für die bereits genehmigten Strecken der frühere Beschluß aufrecht erhalten werden möge.

Abgeordneter **Schult**: Ueber die Straße ist bereits Beschluß gefaßt worden. Die Königl. Regierung zu Aachen hat die Sache angeregt und von den Gemeinden Haaren ist eine Petition um Uebernahme der Straße eingegangen. Die Regierung jagt nun in ihrem Antrage: daß die Uebernahme der Straße von Stolberg nach Würfelen nicht habe bewerkstelligt werden können, weil die Gemeinde Stolberg die unentgeltliche Abtretung der in ihrem Gebiete liegenden Strecke verweigert hat und nach einer Entscheidung des Königl. Ober-Präsidenten ein Zwang in dieser Beziehung unstatthaft ist, auch die bisher geführten Unterhandlungen über eine der Gemeinde Stolberg zu gewährende Entschädigung keinen Erfolg gehabt haben, und es ist daher ihre Ansicht, die ganze Maßregel vor der Hand auf sich beruhen zu lassen. Dieser Ansicht, sagt der Bericht, kann der Ausschuß im Interesse der bei der Straße beteiligten Gemeinden sowohl als der Straße selbst, nur insoweit beitreten, als die Ausführung sich nicht erzwingen läßt, jedoch sei soviel als thunlich dahin zu wirken, daß die Sache zum Abschluß gebracht werde.

Diesem Beschluß ist die Ständeversammlung beigetreten. Dann heißt es weiter: Der Ausschuß erlaubt sich demnach der hohen Versammlung vorzuschlagen: Sie möge beschließen, daß die Unterhandlungen mit der Gemeinde Stolberg wieder aufgenommen und der provinzialständische Commissar mit der Leitung derselben beauftragt werde.

Der Ausschuß hat also die Vorschläge gemacht und diese sind acceptirt worden. Die Straße ist in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen; nur fehlt es an der factischen Uebernahme; diese liegt gewissermaßen in der Hand der Regierung. Wenn die Regierung und der ständische Commissar einig sind, dann kann die Strecke übernommen werden. Ich meinerseits würde nichts dagegen haben und wünschen, daß diese Strecke aufgenommen werde.

**Marshall**: Ich richte die Frage an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für die Straßenbau-Referate, ob über das, worüber jetzt gesprochen ist, von dem hohen Landtage bereits beschlossen worden ist?

(Ja!)

Dann ist die Sache erledigt.

Ich bitte jetzt den Herrn Referenten Dr. Wurzer über das Barrieregeld für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen zu berichten.

Abg. Referent Dr. **Wurzer** trägt vor das Referat des VII. Ausschusses über den Antrag auf Erhöhung des Barrieregeldes für schweres Fuhrwerk auf Bezirksstraßen.

Der Ausschuß tritt dem Antrage bei, und stellt der hohen Versammlung das Petition zur Annahme: für die Fuhrwerke auf Bezirksstraßen den Tarif auch nach Maßgabe des Gewichts der Ladung feststellen zu wollen.

**Marshall**: Ist Etwas dagegen zu erinnern? Herr Hr. von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Hr. **v. Serde**: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, sich darüber erklären zu wollen, in welcher Weise das Gewicht festgestellt werden soll, und ob dies wohl leicht ausführbar sein wird?

Abg. Referent Dr. **Wurzer**: Es ist sehr leicht zu ermitteln, wieviel ein Fuhrmann geladen hat. Wir haben auf verschiedene Straßen hiezu Waagen. Es handelt sich dabei nicht um Kleinigkeiten, sondern um Lasten, die 10 Centner und mehr übersteigen.

Abgeordneter **Conzen**: Es tritt hier daselbe ein, wie bei dem Gesetz über den Verkehr auf den Kunststraßen von 1839, worin vorgeschrieben ist, wie breit die Radfelgen bei einer gewissen Ladung sein sollen. Wie wir nun ein Gesetz haben, welches die Radfelgen-Breite von der Ladung bereits abhängig macht, so wird eine solche Bestimmung auch hier ausführbar sein.

**Marshall**: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden sind, sitzen zu bleiben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Abg. Referent Dr. **Wurzer**: Mein zweites Referat betrifft den Antrag, die durch die größeren Städte in der Provinz führenden Strecken der Bezirksstraßen aus der Reihe der Bezirksstraßen zu streichen, resp. den Unterhalt dieser Strecken den betreffenden Städten zu überlassen.

Der Ausschuß trägt darauf an: den Antrag zurückzulegen, und zur nächsten Sitzung bei vollständigem Material, weitere Anträge an die hohe Versammlung zu stellen.

**Marshall**: Ich eröffne hierbei die Debatte. Herr Conzen hat das Wort.

Abgeordneter **Conzen**: Ich habe nichts dagegen, daß die Sache aufgeschoben werde, aber ich erkläre mich gegen den aus der Kürze der Zeit hergeleiteten Grund. Diese kann kein Motiv sein, wo die Gerechtigkeit spricht. Man verlangt, daß die Städte und die größeren Ortschaften, welche vor wie nach die großen Zuschüsse zu den Bezirksstraßenbaufonds tragen sollen, in Zukunft auch noch die Straßen, die durch ihren Bereich gehen, zu unterhalten haben sollen. Aachen gibt zu den Bezirksstraßen als Beischiag zur Mahl- und Schlacht-Steuer 5100 Thlr., ferner einen Zuschuß nach Maßgabe der Gewerbesteuer von 3700 Thlr. und zur Grundsteuer ohne die Gebäudesteuer einen Beitrag von 3700 Thlr. also einen Zuschuß von circa 12,000 Thlr. Daß bei diesen Opfern künftighin die Unterhaltungskosten auch

noch auf den Gemeinde-Stat geschoben werden sollen, ist, glaube ich, in höchstem Grade unbillig und ungerechtfertigt.

**Abgeordneter Herr v. Lenkam:** Ich habe den Antrag gestellt, daß diejenigen Straßen, die durch die größeren Städte gehen, dem Bezirksfonds abgenommen werden. Man hat diesen Antrag unbillig gefunden, ich muß ihn daher näher begründen. Wir haben ein Präcedens auf dem letzten Landtage gehabt, wo der Antrag der Stadt Düren auf Uebernahme verschiedener durch diese Stadt führenden Straßenstrecken auf den Bezirksstraßenbaufonds abgelehnt worden ist, indem die hohe Versammlung der Ansicht war, daß diejenigen Strecken, die vorzugsweise durch städtisches Fuhrwerk benutzt werden, auf Kosten der betreffenden Städte erhalten werden sollen.

Wenn die Städte Beiträge zur Unterhaltung der Bezirksstraßen geben, so erhalten sie auch ein Aequivalent dafür dadurch, daß ihnen die Straßen vom Lande aus bis an die Thore der Stadt gebracht werden, und daß auf diese Weise die Verproviantirung der Städte um Vieles erleichtert und im Preise ermäßigt wird. Daß aber die Unterhaltung derjenigen Strecken, welche von den städtischen Fuhrwerken fast allein benutzt werden, und deren Unterhaltung nach Maßgabe ihrer Anlage weit kostbarer ist, als die der Straßen auf dem Lande, den Städten ausschließlich überlassen werde, scheint mir allerdings vollständig gerechtfertigt zu sein. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß auf dem letzten Landtage der Antrag der Stadt Düren schon aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil man sich sagte, daß diese Strecke durch die Stadt Düren hauptsächlich nur durch städtische Fuhrwerke, und zwar in einer Weise benutzt werde, daß die Abnutzung dieser Straße eine weit größere sei, als sonst, indem die Waaren, welche die Eisenbahn massenweise nach Düren bringt, durch schwere Fuhrwerke in die betreffenden industriellen und in der Stadt Düren selbst gelegenen Etablissements gebracht werden; es wird aber von diesem Fuhrwerke kein Barrieregeld erhoben weil dasselbe nur im Innern der Stadt circulirt und keine Hebestelle passirt.

In anderen großen Städten trägt das städtische Fuhrwerk, welches für den Personenverkehr existirt, zur Barrieregeld wenig bei, da es gleichfalls keine Hebestelle passirt. Die Straßen auf dem Lande werden vorzugsweise aus den Beiträgen der ländlichen Bevölkerung gebaut und erhalten; es wird aber außerdem noch Barrieregeld erhoben; ich kann es daher nicht für unbillig finden, daß den Städten zugemuthet werde, ihre Straßen auch selbst zu bauen und zu unterhalten, zumal sie viel kostspieliger sind, als die Straßen auf dem Lande. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß die Sache nicht genügend vorbereitet sei, und man hat sich dahin geeinigt, einem späteren Landtage vorzubehalten, auf die Sache selbst näher einzugehen.

**Marschall:** Der Antrag des Ausschusses geht für jetzt auf Tagesordnung; das hindert aber nicht, daß die Versammlung in die Discussion selbst eingeht, und sie wird sich zu fragen haben, ob sie genügend informirt ist, um auf den Antrag selbst einzugehen, oder ob sie sich dem Antrage des Ausschusses anschließt.

**Abgeordneter Schult:** Ich stimme auch gegen den Antrag. Wenn auf einen solchen Antrag eingegangen werden soll, dann wird es nöthig sein, zu wissen, ob die Straßen in den Städten wirklich einen solchen Werth haben, und ob die Sache von der Bedeutung ist, um bei Sr. Majestät die Rücknahme einer erlassenen Cabinetsordre zu beantragen. Wir haben in der Stadt Aachen nur eine Straße, die an dem Markt anfängt, welche Bezirksstraße ist.

Zu den übrigen großen Städten, ich vertheile unter diesen diejenigen, welche 10,000 Seelen haben, sind mir keine Bezirksstraßen bekannt. Köln, Bonn, Düren, Coblenz, Trier haben keine Bezirksstraßen.

Nur Crefeld wird von Bezirksstraßen durchschnitten und schlage ich demnach vor, den Antrag abzulehnen.

**Abg. Referent Dr. Wurzer:** Ich glaube wir streiten uns um des Kaisers Bart. Da der Antrag selbst durch nichts begründet wird, und es uns auch an dem nöthigen Material fehlt, so hat der Ausschuß beantragt, den Gegenstand zurückzulegen, und ich kann daher nur bitten, diesem Antrage beizutreten.

**Abgeordneter Bachem:** Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Ausschuß beantragt, daß wir zur Zeit zur Tagesordnung übergehen; ich stelle aber den Antrag, daß wir überhaupt zur Tagesordnung übergehen. Es ist von Seiten meines Herrn Collegen von Aachen die Unbilligkeit des Antrages schon hervorgehoben worden, und ich will nur einen Belag dazu liefern in Bezug auf die Stadt Köln. Ich weiß zwar augenblicklich nicht anzugeben, welche Straßen in Köln Bezirksstraßen sind; ich will aber nur anführen, welche bedeutenden Kosten die Stadt Köln zu dem Bezirksstraßenfonds zahlt; sie belaufen sich für die Jahre 1855—64 auf circa 138,000 Thlr., und zwar sind die Beiträge theilweise auf die Wahl- und Schlachtsteuer, theilweise auf die Grundsteuer, theilweise auf die Gewerbesteuer umgelegt worden.

Wenn man nun sagt, das Land hätte keinen Vortheil davon, so bemerke ich, daß der Vortheil in dieser Beziehung sowohl dem Lande, wie den Städten zu Gute kommt. Denn wenn das Land keine guten Straßen hat, so kann es seine Produkte nicht zu Markte bringen und angemessen verwerten.

Ich habe noch einen Uebelstand zu erwähnen, der die Städte und vorzüglich Köln betrifft. Man legt nämlich die Barriere dicht an die Stadt heran, und da es nothwendig ist, daß alles Baumaterial von außerhalb der Stadt geholt werden muß, so muß alles Fuhrwerk das Barrieregeld bezahlen. Deshalb hat die Stadtverordneten-Versammlung Veranlassung genommen, mich zu ersuchen, eine Beschwerde darüber zu führen. Die Regierung hat aber abgelehnt, darauf einzugehen, und gesagt, die Barriere läge nicht zu nahe bei der Stadt. Deshalb stelle ich den Antrag, daß man nicht zur Zeit, sondern überhaupt zur Tagesordnung übergeht.

**Abgeordneter Dr. Wurzer:** Ich möchte bemerken, daß das in der Sache keinen Unterschied macht, denn es steht Jedem frei, die Sache in der nächsten Diät wieder aufzunehmen. Der Herr Vorredner sagt, daß ihm das Material nicht zu Gebote stehe, der Ausschuß ist eben der Ansicht.

**Marshall:** Ich glaube im Gegentheil daß dem Herrn Abgeordneten für Köln sehr viel Material zu Gebote gestanden hat, was ihn veranlaßt hat, näher auf die Sache einzugehen.

Der Antrag des Ausschusses geht auf Tagesordnung; wenn sich neues Material findet, kann selbst in der nächsten Diät wieder darauf zurückgekommen werden. Aber heute ist der Antrag auf Tagesordnung gestellt und ich bitte diejenigen, welche mit dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Abgeordneter Dr. **Wurzer** erstattet ein Referat des VII. Ausschusses über den Antrag der königlichen Regierung zu Aachen auf Bewilligung eines Zuschusses von 400 Thlr. zur außerordentlichen Zustandsetzung einer Strecke auf der Köln-Trierer Bezirksstraße aus dem betreffenden Bezirksstraßenfonds.

Der Ausschuss beantragt, die hohe Versammlung wolle den geforderten Betrag von 400 Thlr. zur außerordentlichen Zustandsetzung der angegebenen Wegstrecke auf den Etat pro 1865 — 66 genehmigen, sofern der ständische Commissar sich mit dem Projecte nach Einsicht der Voracten und nach örtlicher Besichtigung einverstanden erklären werde.

**Marshall:** Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall, der Antrag des Ausschusses ist somit angenommen.

Meine Herren, wir wollen noch die Wahlen für Siegburg vornehmen.

Abg. Referent **von der Seydt:** Ist es nicht vielleicht gefällig, die Adresse in der Armensache zu hören?

**Marshall:** Gewiß. Alle Adressen gehen vor.

Abg. Referent **von der Seydt** verliest die Adresse in Betreff der Petition der Stadt Köln wegen des Armenwesens.

**Marshall:** Ist gegen die Adresse etwas zu erinnern?

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Abgeordneter **Bremig** verliest die Adresse in Bezug auf Güterrecht und Gütergemeinschaft im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

**Marshall:** Wird etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

Auch diese Adresse ist angenommen.

Meine Herren, zum Schluß wollen wir unsere Commission für Siegburg wählen. Nach dem Reglement muß von jedem Landtage, von dem einen zum andern, gewählt werden. Allerdings ist es vorgekommen, wenn die Herren noch beim Landtage waren, daß dann nur eine Bestätigung stattgefunden hat. Indessen wird es zweckmäßig sein, daß Sie dieses Mal die Wahl vornehmen.

Also erst die beiden Herren, die in die ständische Commission hinein kommen; und dann haben wir zu wählen die 6 Mitglieder in die Special-Commission für die Irren-Heilanstalt in Siegburg. Wir wählen also zuerst unsere beiden Commissare, und würde ich die Herren v. Dalwigk und Becker als Scrutatores zu fungiren bitten, und für die zweite Wahl bitte ich die Herren v. Leykam und v. Gerde als Scrutatores fungiren zu wollen.

Meine Herren, das Resultat der Wahl können wir wohl morgen hören. Ich setze die morgende Sitzung um 10 Uhr an und schliesse die heutige.

(Schluß 4 1/2 Uhr.)